SĄD POLUBOWNY PRZY OKRĘGOWEJ IZBIE RADCÓW PRAWNYCH W WARSZAWIE

Okręgowa Izba Radców Prawnych w Warszawie

Placuit in omnibus rebus praecipuam esse iustitiae aequitatisque quam stricti iuris rationem

Es ist allen Sachen von Gerechtigkeit und Gleichheit besser im Einzelnen zu urteilen, als das strenge Recht auszulegen

Newsletter

Deutsche Ausgabe

2012

02

www.sadpolubowny.info.pl

Spis treści

Vorwort 3
Information über die Aktivitäten des Präsidiums des Schiedsgerichts 4
Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau 5
Schiedsgerichtsbarkeit in Österreich 11
Schiedsgerichtbarkeit in Deutschland 17
Schiedsgerichtsbarkeit in Deuschland 24
Schiedsgerichtbarkeit in der Schweiz 27
Schiedsgerichtsbarkeit in Griechenland 35
Schiedsgerichtbarkeit in Ungarn 37

Vorwort

Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht

Verehrte Leser !

hiermit überreichen wir Ihnen die zweite Ausgabe des Newsletters des Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau. Leitthema des Newsletters sind dieses Mal rechtsvergleichende Aspekte der Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht. Unter den Autoren der zweiten Ausgabe befinden sich renommierte Spezialisten aus Praxis, Literatur und Lehre unter anderem aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Ungarn und Griechenland. Wir laden Sie herzlich zur Lektüre der diesmaligen Beiträge ein, gleichzeitig möchten wir zur Kontaktaufnahme sowie regem Gedankenaustausch mit den jeweiligen Autoren ermuntern.

Die dauerhafte Zusammenarbeit mit ausländischen Spezialisten aus dem Bereich Schiedsgerichtsbarkeit stellt einen weiteren Schritt im über 20-jährigen Bestehen des Schiedsgerichts dar. Die lange Tradition des Schiedsgerichts, sein Renommee sowie die grenzüberschreitenden Kontakte haben zur Folge, dass wir eine stetig wachsende Zahl von Streitigkeiten internationalen Charakters verzeichnen können.

In den folgenden Ausgaben unseres Newsletters möchten wir die bisher erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren in- und ausländischen Kollegen und Kolleginnen fortsetzen und mit ihrer Hilfe die interessantesten Probleme der Schiedsgerichtsbarkeit außerhalb der Grenzen Polens vorstellen.

Warschau, August 2012

Hauptredakteur des Newsletters

Robert Siwik
Sekretär des ständigen Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau

Information über die Aktivitäten des Präsidiums des Schiedsgerichts

Einige Aktivitäten unseres Präsidiums des Schiedsgerichts in den letzten Monaten:

- Der Sekretär des Schiedsgerichts, Herr Robert Siwik, hielt am 10.05.2012 einen Vortrag am Institut für Rechtswissenschaften und Verwaltung an der Chodkowska University of Management and Law in Warschau zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit: *„Praktische Aspekte des schiedsgerichtlichen Verfahrens*".

- Der Präsident des Schiedsgerichts, Herr Krzysztof Falkiewicz, hielt am 20.04.2012 einen Vortrag zum Thema *„Alternative Methoden der Streitbeilegung – neue Methoden der Streitbeilegung in Gesellschaften*" im Rahmen des V. Geschäftsführer- und Aufsichtsratsforums. Hauptthema des Vortrags war die Inanspruchnahme von Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit bei der Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten.

- Der Sekretär des Schiedsgerichts, Herr Robert Siwik, hielt am 20.03.2012 einen Vortrag auf der Konferenz mit dem Thema Mediation an der Kardinal Wyszynski Universität in Warschau. Gegenstand des Vortrags war *„Med-Arb (Mediation-Arbitration) als neue Form der Streitbeilegung*", bei dem zahlreiche praktische Beispiele des Med-Arb vorgestellt wurden, insbesondere in komplizierten Streitigkeiten im Rahmen von Bauverträgen (unter anderem aufgrund FIDIC).

- Der Sekretär des Schiedsgerichts, Robert Siwik, ist Mitautor eines wissenschaftlichen Aufsatzes unter dem Titel *„Die Bindung des Unternehmenserwerbers an eine Schiedsgerichtsklausel betreffend durch den Veräußerer eingegangene Verbindlichkeiten*" der in der Festschrift zum 75. Geburtstag von Herrn Dr. Andrzej Tynel (Honorarpräsident des Schiedsgerichts) veröffentlicht wird.

Schiedsgerichtsbarkeit in Polen

ROBERT SIWIK – Generalsekretär des Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau; *Associate* der Sozietät JARA & PARTNERS; Doktorand am Lehrstuhl für Privatrecht an dem Institut für Rechtswissenschaften an der Polnischen Akademie der Wissenschaften (INP PAN) in Warschau; Mitglied der *Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit* (DIS) e.V. Kontakt: siwik.r@oirpwarszawa.pl

Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit

Mit Wirkung ab 17. Oktober 2005 wurde die Schiedsgerichtsbarkeit in Polen grundlegend neu geregelt. Es wurden nicht lediglich einzelne Bestimmungen der polnischen Zivilprozessordnung geändert; mit Abschnitt V am Ende dieses Gesetzes wurde unter dem Titel „Schiedsgericht“ (Arbitrage) ein ganz neues Regelwerk eingefügt. Die Novelle stützt sich dabei weitgehend auf das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Dieses Modellgesetz wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1985 beschlossen und noch im selben Jahr als Empfehlung für die Mitgliedsländer angenommen. Das Modellgesetz beinhaltet den allgemein anerkannten Standard der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und stellt damit einen Meilenstein in der Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. Die Vorschriften des fünften Abschnitts sind an-zuwenden, wenn das schiedsrichterliche Verfahren in Polen durchgeführt wird. Sie können angewandt angewendet werden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder nicht bestimmt ist.

Schiedsfähigkeit

Der Kreis der schiedsfähigen Rechtsangelegenheiten wurde mit der Novelle wesentlich erweitert. Die Parteien eines Vertrags können grundsätzlich vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Forderungen der Entscheidung eines Schiedsgerichts überlassen; ausgenommen werden lediglich Unterhaltsansprüche. Für die Praxis ist besonders wichtig, dass nunmehr auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten von einem Schiedsgericht entschieden werden können. Eine neue Regelung ordnet schließlich an, dass eine Schiedsvereinbarung in einem Gesellschaftsvertrag in Bezug auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sowohl für die Gesellschaft als auch für die Gesellschafter bindend ist (Art. 1163 § 1 ZPO).

Schiedsvereinbarung

„Herzstück“ des Schiedsverfahrens ist die Schiedsvereinbarung. Durch sie wird der Schiedsgegenstand der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte entzogen und die Zuständigkeit des

Schiedsgerichts begründet. Schiedsvereinbarung ist laut Art. 1161 § 1 ZPO der Schiedsvertrag, in dem der Gegenstand der Streitigkeit oder das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen eine Streitigkeit entstanden ist oder künftig entstehen könnte, bestimmt wird. Sie muss auch nicht mehr Gegenstand des Vertrages sein, aus dem die Streitigkeit herrührt, über die das Schiedsgericht entscheiden soll. Die Streitbeilegung mit Hilfe eines Schiedsgerichts kann auch erst später vereinbart werden, was für die Praxis von größer Bedeutung ist. Zumeist ist die Schiedsvereinbarung in Wirtschaftsverträgen enthalten (sog. Schiedsgerichtsklausel). In diesem Fall erstreckt sich die Schiedsvereinbarung aber nur auf Streitigkeiten, die aus der Abwicklung des konkreten Wirtschaftsvertrages resultieren. Es ist auch noch möglich, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zu vereinbaren, wenn der Rechtsstreit bereits vor Gericht anhängig ist. In diesem Fall muss die konkrete Streitigkeit durch den Abschluss der Schiedsvereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes unterstellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Schiedsvereinbarung unwirksam ist, wenn gegen den Grundsatz der Gleichheit der Parteien verstoßen wird.

Nach dem internationalen Standard der New Yorker Konvention muss die Schiedsvereinbarung schriftlich erfolgen. Dies bedeutet, dass sie entweder in einem einzelnen von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder mehreren Schreiben oder Erklärungen, die von den Parteien mit Hilfe der von Kommunikationsmitteln (Telefax, E-Mail oder eine sonstige Form der Nachrichtenübermittlung) ausgetauscht wurden, enthalten und so der Nachweis der Vereinbarung sichergestellt ist. Eine mündliche Vereinbarung ist dagegen unzureichend.

Wie in den meisten nationalen Regelungen, die die Schiedsgerichtsbarkeit zum Gegenstand haben, gilt auch in Polen der Grundsatz der Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung, d.h. die Schiedsvereinbarung wird stets als ein vom Hauptvertrag unabhängiger Vertrag angesehen. Dies gilt mithin auch dann, wenn die Schiedsvereinbarung als eine Klausel im Hauptvertrag enthalten ist und hat den rechtlichen Vorteil, dass die Unwirksamkeit des Hauptvertrags nicht automatisch auch zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt. Das Schiedsgericht behält vielmehr in einem derartigen Fall seine Befugnis, über den Rechtsstreit zu entscheiden.

Schiedsgerichte

Schiedsgerichte können Gerichte sein, deren Mitglieder von den Parteien selbst ernannt wurden; in diesem Fall werden sie als ad hoc – Gerichte bezeichnet. Sie können aber auch bei bestimmten Institutionen - gewöhnlich bei den Wirtschaftskammern - angesiedelt und damit „ständige Schiedsgerichte/Arbitrage“ sein. Unter derartigen institutionellen Schiedsgerichten ist damit eine Schiedsgerichtsbarkeit zu verstehen, die von einer Schiedsinstitution verwaltet wird. Weltweit gibt es eine Vielzahl von Schiedsinstitutionen. Am bekanntesten ist die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris.

In Polen existieren viele institutionelle Schiedsgerichte. **Die Schiedsgerichtsbarkeit der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau (poln. *Okręgowa Izba Radców Prawnych w Warszawie*) hat einen ausgeprägten Administrativ-Charakter wegen ihrer Rolle als „Ständiges Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau“. Dieses Schiedsgericht hat eine besondere Reputation bei Schiedsverfahren im Rahmen internationaler, insbesondere deutsch-polnischer Wirtschaftsbeziehungen.**

Schiedsinstitutionen bieten den Parteien im Zusammenhang mit den Schiedsverfahren zudem bestimmte Serviceleistungen an. Die Parteien finden insbesondere Unterstützung bei der Bestellung der Schiedsrichter; bereits vorhandene Verfahrensbestimmungen und im Vorhinein festgesetzte Honorare beschleunigen die Abwicklung des Verfahrens. Durch die Wahl der im konkreten Fall geeignetsten Schiedsinstitution können diese Vorteile noch vermehrt werden. Dabei unterstützt die Schiedsinstitution das Schiedsverfahren aber lediglich in logischer logistischer Hinsicht und nimmt keinesfalls Einfluss auf die Entscheidungsfindung selbst.

Dagegen kann die Ad hoc Schiedsgerichtsbarkeit nicht auf die logistische Unterstützung durch eine bereits dauerhaft bestehende Institution zurückgreifen. Sie bedarf vielmehr in bestimmten Verfahrenssituationen der Unterstützung durch die staatlichen Gerichte. Dies gilt z.B. dann, wenn eine sich Partei sich weigert, einen Schiedsrichter zu bestellen. Folglich ist die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls Ausdruck der Emanzipation gegenüber den staatlichen Gerichten.

Schiedsgericht – die Alternative zum staatlichen Gericht?

Ausgangspunkt zur Bestimmung des Verhältnisses der staatlichen Gerichtsbarkeit zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit sind die Bestimmungen der ZPO, durch die der Gesetzgeber den Schiedsspruch ohne Prüfung durch ein staatliches Gericht und ohne ein Anerkennungsverfahren einem rechtskräftigen Urteil gleichstellt. Lediglich dann, wenn eine Partei die Aufhebung des Schiedsspruchs verlangt oder wenn der Staat den Schiedsspruch durch seine Organe vollstrecken soll, findet eine Überprüfung des Schiedsspruchs und des Schiedsverfahrens statt.

Grundlage der Entscheidung eines Streites durch das Schiedsgericht ist – wie dargelegt – die Schiedsgerichtsvereinbarung. Diese beinhaltet die prozessuale Vorvereinbarung, mit der die Parteien die Entscheidung eines konkreten Streites in die Zuständigkeit eines konkreten Schiedsgerichtes weisen. Dieser Rechtsstreit wird über ein Rechtsverhältnis und nicht über Tatsachen geführt. Die Schiedsvereinbarung als zentrales Element der Schiedsgerichtsbarkeit erschwert die Entscheidung eines solchen Streites durch ein ordentliches Gericht. Denn Hauptfolge der Entscheidung für eine Schiedsvereinbarung ist der Ausschluss der Jurisdiktion des staatlichen Gerichts, das ansonsten für die Entscheidung dieses Streits zuständig wäre.

Von den obligatorischen Regelungen über Form und Inhalt der Klage und Klageerwiderung abgesehen können die Parteien die Verfahrensordnung selbst bestimmen. Eine Grenze setzt insofern lediglich die öffentliche Ordnung (ordre public) der Republik Polen, gegen die nicht verstoßen werden darf. Der Schiedsspruch des polnischen Schiedsgerichts ist wie das Urteil des polnischen ordentlichen Gerichts unmittelbar vollstreckbar. Die obsiegende Partei kann beim Vollstreckungsgericht unmittelbar einen Antrag auf Vollstreckung des Schiedsspruches einbringen. Die Vollstreckung kann nur abgelehnt werden, wenn der Streitgegenstand nicht schiedsfähig war oder die Vollstreckung gegen den Grundsatz des *ordre public* verstoßen würde.

Die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts ist dabei nicht schon mit Abschluss der Schiedsvereinbarung, sondern erst ausgeschlossen, wenn sich der Vertragsgegner hierauf beruft. Der Kläger kann Klage vor dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Das Gericht weist aber den Antrag auf Einleitung eines nichtsstreitigen Verfahrens gemäß Art. 1165 ZPO zurück, wenn der Streitgegenstand von der Schiedsvereinbarung umfasst wird und der Beklagte oder Beteiligte im nichtsstreitigen Verfahren den Einwand des Schiedsverfahrens erhebt. Wird der Einwand des Schiedsverfahrens in der Klageerwiderung nicht erhoben, wird die Sache vom Gericht entschieden. Diese Möglichkeit der Streitentscheidung durch ein ordentliches Gericht trotz bestehender Schiedsvereinbarung ist ein Grund für die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit, die also alternativ auch die Streitbeilegung vor einem Staatsorgan ermöglicht.

Der Kreis der von Gesetzes wegen zulässigen Streitgegenstände, über die ein Schiedsgericht entscheiden kann, richtet sich grundsätzlich nach der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Staates. In Polen ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sehr weit gefasst. In Anbetracht der weiten Zuständigkeit können die Schiedsgerichte zur Konkurrenz für die staatlichen Gerichte werden.

Gegenwärtig setzt die Schiedsgerichtsbarkeit Trends in der internationalen Rechtswelt. Gerade im Zuge der fortschreitenden Globalisierung gewinnt dieses Verfahren der Streitentscheidung immer mehr Popularität. Gründe für das wachsende Interesse an der Institution der Schiedsgerichtsbarkeit stellen dabei sicherlich die Überlastung der staatlichen Gerichte und die Unzulänglichkeiten in deren Tätigkeit dar.

Von besonderer Bedeutung ist die Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Dies gilt nicht nur für die Streitbeilegung im Bereich der Transaktionen im Handel. Auch in Gesellschaftsverträgen der Personen- und Kapitalgesellschaften, in Verträgen, die geistiges Eigentum betreffen, im Internet und elektronischen Handel wird Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit genommen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit fällt in die Autonomie der Parteien, da das Schiedsgericht laut Parteiwillen das staatliche Gericht ersetzt. Das Schiedsgericht erfüllt seine Funktion durch Prüfung und Entscheidung in der Sache. Die Parteien bestimmen die Rahmenbedingungen

autonom. Die Essentialia der Parteivereinbarungen finden regelmäßig ihren Ausdruck in der Schiedsvereinbarung.

Die in Polen und auch in vielen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten dauerhaft etablierten Schiedsgerichte sind in der Regel gut organisiert. Ihre Tätigkeit regeln moderne Schiedsordnungen; in ihren Listen finden sich die Namen erfahrener Schiedsrichter. Auch verfügen die Schiedsgerichte meistens über ein erfahrenes Verwaltungspersonal, das einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf, samt Organisations- und Verwaltungshilfe sowohl für die Schiedsrichter als auch – bei Bedarf – für die Parteien, gewährleistet.

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat ferner ohne Zweifel weitere Vorzüge – wie z.B. die Vertraulichkeit des Verfahrens infolge der nicht öffentlichen Verhandlung. Die Verhandlungen finden in einer mehr direkten Atmosphäre und in der von den Parteien bestimmten Sprache statt. Dabei kann das gesamte schiedsrichterliche Verfahren vor einem polnischen Schiedsgericht auch in einer Fremdsprache geführt werden. Dies kann insbesondere für ausländische Investoren ein Grund sein, ihre Streitigkeiten künftig polnischen Schiedsgerichten zur Entscheidung vorzulegen.

Ein weiteres positives Element der Schiedsgerichts-barkeit ist, dass sie eine Streitbeilegung begünstigt, die für beide Parteien günstig ist (*win-win-situation*) und damit die weitere Zusammenarbeit offen hält. Auch kann im Vergleich zur ordentlichen Gerichts-barkeit im Fall der Schiedsgerichtsbarkeit eine schnellere und weniger formelle Lösung der Streitigkeit erwartet werden. Die größere Effektivität wird vor allem durch die Beschränkung des Verfahrens auf eine Instanz (es sei denn, die Parteien haben zwei Instanzen vereinbart) und eine vereinfachte Prozedur erzielt. Ferner stehen grundsätzlich keine Rechtsmittel gegen Schiedssprüche zur Verfügung. Vorgesehen ist lediglich das außergewöhnliche Rechtsmittel einer Beschwerde gegen den Schiedsspruch, die vor den ordentlichen Gerichten eingelegt werden kann. Im Gegensatz zu Berufung und Revision ist der Prüfungsumfang im Fall dieser Beschwerde jedoch enger.

Der Schiedsspruch eines polnischen Schiedsgerichts kann von einem ordentlichen Gericht nur aus den gesetzlich abschließend aufgelisteten Gründen aufgehoben werden. Laut Art. 1206 § 1 ZPO rechtfertigen beispielsweise das Fehlen oder die Nichtigkeit einer Schiedsvereinbarung oder mangelnde Verteidigungsmöglichkeit einer Partei im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens eine Aufhebung des Schiedsspruchs. Das Gericht ist an den Klageantrag gebunden; es berücksichtigt jedoch von Amts wegen, ob das Urteil gegen Rechtsvorschriften oder die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Volksrepublik Polen verstößt.

Insgesamt wird die Vertraulichkeit des Verfahrens allgemein als eines der wichtigsten und zweckmäßigsten Elemente des schiedsgerichtlichen Verfahrens angesehen, so dass die Vertragsparteien anders als in den grundsätzlich öffentlichen Gerichtsverfahren vor der Offenbarung von Handelsgeheimnissen geschützt werden. Daneben vermeidet ein solches Verfahren – was nicht weniger wichtig ist – regelmäßig die Eskalation des Konflikts. Der Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit wird vor allem im Bereich der internationalen Handelsbeziehungen und Streitigkeiten sichtbar. Hier können die Parteien als Schiedsort jeden Staat und jeden Ort wählen, den sie – aus welchem Grund auch immer – als geeignet ansehen. Das Schiedsurteil ist nicht nur – wie jedes Gerichtsurteil – in dem Staat, in der dieser gefällt wurde, sondern nach der New Yorker Konvention von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die von mehr als 140 Staaten, darunter allen wichtigen Industrieländern, ratifiziert wurde auch in anderen Staaten. Damit sind Schiedssprüche in vielen Staaten einfacher zu vollstrecken als Urteile staatlicher Gerichte. Da es im Fall von Schiedsverfahren in der Regel nur eine Instanz gibt und die geschilderten Aufhebungsverfahren eher selten sind, führen Schiedsverfahren in der Mehrzahl zu einer schnelleren Streitbeilegung.

Schiedsrichter

Das Schiedsverfahren ist ein Erkenntnisverfahren außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit, in dem kein staatlicher Richter, sondern eine von den Parteien beauftragte Person, der Schiedsrichter tätig wird. Die Vereinbarung der Parteien, sich der verbindlichen Entscheidung eines Schiedsrichters zu unterwerfen, ist Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit. Regelmäßig entscheidet ein Schiedsrichter oder ein Kollegium von drei Schiedsrichtern. Mit Ausnahme der Berufsrichter können grundsätzlich alle natürlichen Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, zum Schiedsrichter bestellt werden. Dagegen können Berufs-

richter erst im Ruhestand zum Schiedsrichter berufen werden.

Die Parteien haben Einfluss auf die Besetzung des Schiedsgerichts, das sich grundsätzlich aus Fachleuten für die betreffende Materie zusammensetzen soll. Im Gegensatz zu den Berufsrichtern ist der Schiedsrichter an kein formales Verfahren gebunden; er entscheidet den Streit nach den von den Parteien festgelegten Regeln. Haben die Parteien keine Vereinbarungen hierüber getroffen, sind die Verfahrensregeln anzuwenden, die in dem konkreten Streitfall als sinnvoll anzusehen sind. Auch hierdurch wird eine Beschleunigung im Vergleich zum Gerichtsprozess erreicht. **Das Ständige Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau führt beispielweise eine Schiedsrichterliste, in die Fachleute in der jeweiligen Materie des Wirtschaftsrechts (Rechtsanwälte, Wissenschaftler usw.), die sämtliche wirtschaftlichen Aspekte des anhängigen Streits aus eigener Erfahrung kennen, aufgenommen wurden.**

Obwohl die Schiedsrichter nach Maßgabe der Billigkeit entscheiden, sind sie in ihrer Urteilsfindung jedoch nicht ganz frei. Sie sollen vielmehr die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit und der öffentlichen Ordnung respektieren. Dies folgt unmittelbar aus den Vorschriften, die die Überprüfung von Schiedssprüchen durch die staatlichen Gerichte auf den bei einem Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruches oder das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung von Schieds-sprüchen zum Gegenstand haben.

Die Vorschriften über das Verfahren vor einem Schiedsgericht messen der Gleichheit der Rechte der Parteien im Schiedsverfahren große Bedeutung bei. Dies kommt sowohl im Hinblick auf den Abschluss der Schiedsvereinbarung als auch bei der Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts zum Ausdruck. Einerseits sind Regelungen der Schiedsvereinbarung nichtig, die das Prinzip der Parteiengleichheit verletzen, und zwar insbesondere diejenigen, die lediglich eine Partei berechtigten, einen Antrag vor einem Schiedsgericht zu stellen. Dasselbe gilt für die Privilegierung einer Vertragspartei hinsichtlich der Ernennung der Schiedsrichter. Die Parteien sind insofern stets gleich zu behandeln, d.h. jede Partei hat das Recht, Stellung zu nehmen und Beweise zu liefern.

Zur Vereinfachung des Schiedsverfahrens trägt bei, dass die von Unternehmern in Wirtschaftsprozessen so ungern gesehene Präklusion im Rahmen des Beweisverfahrens grundsätzlich nicht gilt. Hierdurch wird die Feststellung der tatsächlichen und nicht nur der formalen Sachlage durch das Gericht erleichtert, was in Verbindung mit der Fachkenntnis der Schiedsrichter und der wirtschaftlichen Erörterung der Sache die Attraktivität des Verfahrens weiter steigert.

Das Schiedsgericht muss sich – wie angeführt – im Unterschied zum staatlichen Gericht bei der Entscheidung nicht strikt an die Vorschriften des materiellen Rechts halten. Es entscheidet nach Billigkeit, nach dem Grundsatz des guten Glaubens sowie in Anlehnung an herrschende Gebräuche, wobei es eine eigenes Verfahrensweise anwendet, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben oder die Ordnung des ständigen Schiedsgerichts nichts etwas anderes anordnet; der Schiedsrichter hat also ein weites Ermessen.

Primat der Parteivereinbarung

Wird das Schiedsverfahren aus der Perspektive des Schiedsgerichts betrachtet, so ist der Staat nur Beobachter. Er steht außerhalb des Verfahrens, auf dessen Regeln er zunächst einmal keinen Einfluss hat. Seine Einstellung zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit wird erst dann relevant, wenn staatliche Gerichte mit dem Schiedsverfahren oder mit dem Schiedsspruch in Berührung kommen. Erst dann greifen die Regelungen ein, die der Gesetzgeber für das Schiedsverfahren aufgestellt hat. Adressat dieser Regelungen ist nicht das Schiedsgericht, sondern der staatliche Richter, der über einen Schiedsspruch befindet. Die Schiedsgerichte werden diese Regelungen allerdings ebenfalls nicht außer acht lassen, da anderen falls die Aufhebung des Schiedsspruchs zu droht. Diese Regeln geben grundsätzlich Aufschluss darüber, wie der Staat zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit steht. Denn mit diesen Vorschriften bestimmt der Staat, welcher Schiedsspruch vor seiner Rechtsordnung Bestand haben soll und welcher aufgehoben werden muss.

Zusammenfassung

Die Schiedsgerichtsbarkeit gewinnt in Polen immer größere Bedeutung. Schnelligkeit, Flexibilität sowie die Vertraulichkeit des Verfahrens gehören zu den Vorteilen, auf die kein Wirtschaftsunternehmen bei der Vertragsgestaltung

verzichten sollte. Es muss beachten werden, dass die Auswahl des Schiedsgerichts eine der wichtigsten Weichenstellungen für das spätere Schiedsverfahren ist.

Robert Siwik

SĄD POLUBOWNY PRZY OKRĘGOWEJ IZBIE RADCÓW PRAWNYCH W WARSZAWIE

Warum das Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau?

Das Ständige Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau ist eines der ältesten ständigen (institutionellen) Schiedsgerichte in Polen, das im Dezember 1991 gegründet wurde. Dieses Schiedsgericht dient der effizienten, schnellen und kostengünstigen Beilegung zivil- und handelsrechtlicher Streitigkeiten außerhalb der staatlichen Gerichte und verfügt über eine moderne Schiedsgerichtsordnung.

Für internationale Fälle, dh. bei denen mindestens eine Partei des Streites ihren Sitz im Ausland hat, ist das Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau besonders empfehlenswert. Das Schiedsgericht hat reiche Erfahrungen mit internationalen Streitfällen und international erfahrenen und mehrsprachigen Schiedsrichtern. Das Schiedsverfahren kann auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

Schiedsrichterliste

Die Parteien können auf die Ernennung der Schiedsrichter Einfluss nehmen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Schiedsrichter die für den Streitfall erforderliche Fachkompetenz besitzen. Die Schiedsrichter des Ständigen Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Moderne Schiedsgerichtsordnungen

Im Jahre 2010 hat das Ständige Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau eine neue moderne Schiedsgerichtsordnung entwickelt, deren Ziel eine effiziente, rasche und interessengerechte Streitfalllösungen ist.

Musterschiedsklausel des Ständigen Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau:

„Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der an dem Tag der Einleitung der Schiedsklage gültigen Schiedsgerichtsordnung des ständigen Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau entschieden.“ (poln. *„Wszelkie spory wynikające z niniejszej umowy lub powstające w związku z nią będą rozstrzygane przez Sąd Polubowny przy Okręgowej Izbie Radców Prawnych w Warszawie stosownie do Regulaminu tego Sądu obowiązującego w dacie wniesienia pozwu.”*)

Für weitere Informationen über Schiedsgerichtsbarkeit sowie über das Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit dem Generalsekretär des Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau, Herrn Robert Siwik siwik.r@oirpwarszawa.pl.

Schiedsgerichtsbarkeit und Gesellschaftsrecht– Felix Austria?!

DR. CHRISTIAN KOLLER – Institut für Zivilverfahrensrecht, Universität Wien; Co-Chair der Young Austrian Arbitration Practitioners (YAAP). Kontakt: christian.koller@univie.ac.at

Einleitung

Das Gesellschaftsrecht zählt in Österreich traditionell zu jenen Rechtsgebieten, in denen sich die Parteien selbst in reinen Binnensachverhalten für die Streitentscheidung durch Schiedsgerichte entscheiden. Es stellt sich daher oftmals die Frage, ob der (zuständigkeitsrechtlichen) Parteiautonomie in diesem Zusammenhang Grenzen gesetzt sind. Darüber hinaus führen gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in der Regel zu Mehrparteienverfahren und den damit für die Abwicklung von Schiedsverfahren verbundenen Schwierigkeiten. Ziel des folgenden Beitrags ist es zum einen, die Grenzen der objektiven Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach österreichischem Recht aufzuzeigen und zum anderen die objektive und subjektive Reichweite von Schiedsklauseln in Gesellschaftsstatuten kurz zu beleuchten.

Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten

Regelung der objektiven Schiedsfähigkeit nach österreichischem Recht

In Übereinstimmung mit der Rechtslage in Deutschland[1] und der Schweiz[2] kann nach § 582 Abs 1 ZPO jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Hinsichtlich nicht vermögensrechtlicher Ansprüche kommt es hingegen auf die Vergleichsfähigkeit an.

Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten im Allgemeinen

Im Bereich des Gesellschaftsrechts hat der österreichische Gesetzgeber durch das Schiedsrechtsänderungsgesetz 2006 zahlreiche die objektive Schiedsfähigkeit umkreisende Zweifelsfragen *in dubio* pro Schiedsgerichtsbarkeit entschieden.[3] Gesellschaftsrechtliche Ansprüche, die einem Verfügungs-, Verzichts- oder Vergleichsverbot unterliegen, sind nunmehr uneingeschränkt schiedsfähig.[4] Dazu zählen im GmbH-Recht insbesondere: Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder sowie Streitigkeiten über die Aufbringung des Stammkapitals (vgl. §§ 10, 25 und 33 GmbHG). Darüber hinaus wurden Strei-

1 Vgl § 1030 Abs 1 dZPO.
2 Vgl Art 177 Abs 1 IPRG.

3 Vgl ausführlich dazu sowie zur Schiedsfähigkeit nach alter Rechtslage Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151; Terlitza/Weber, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008, 2.
4 Vgl Reiner, GesRZ 2007, 153; ebenso die Rsp in Deutschland zu § 1025 Abs 1 aF dZPO: BGH II ZR 65/03, SchiedsVZ 2004, 259 (zust Habersack); aA jedoch OGH 7 Ob 548/93, SZ 66/90 = ecolex 1994, 819 = EvBl 1993/155; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG3 § 10 Rz 2a.

tigkeiten über die Abberufung von Organen[5] schon bisher als objektiv schiedsfähig angesehen;[6] dasselbe gilt für Informationsrechte der Gesellschafter[7] sowie die gesellschaftsvertragliche Pflicht, an der Anmeldung zum Firmenbuch mitzuwirken.[8] Ein Schiedsgericht kann jedoch – mangels Vorliegen einer Rechtsstreitigkeit – nicht dazu eingesetzt werden, die Beschlussfassung der Generalversammlung nach § 35 GmbHG zu ersetzen.[9] Im Aktienrecht sind Ansprüche gegen Gründer, deren Hintermänner, Gründergenossen sowie Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (§§ 43, 84 und 99 AktG) zu nennen.

Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten im Besonderen

Die objektive Schiedsfähigkeit von GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten war bereits in der Rechtsprechung zu Rechtslage vor Inkrafttreten des Schiedsrechtsänderungsgesetztes 2006 anerkannt[10] – im Unterschied dazu konnte sich der BGH erst jüngst zu diesem Ergebnis durchringen.[11] Im Anschluss an Thöni[12] hat der OGH jedoch die Ansicht vertreten, dass die Schiedsfähigkeit von Anfechtungsstreitigkeiten (nach §§ 41 ff GmbHG) davon abhängig sei, ob ein einmal gefasster Gesellschafterbeschluss durch neuerliche Beschlussfassung der Gesellschafter ex tunc aufgehoben werden kann.[13] Dies sei bei Gesellschafterbeschlüssen der Fall, die nur im Innenverhältnis der Gesellschafter Rechtswirkungen erzeugen (sog. innenwirkende Beschlüsse), nicht hingegen bei außenwirksamen Beschlüssen, weil die Gesellschafterversammlung nicht rückwirkend in die Rechtsposition (gesellschaftsfremder) Dritter eingreifen könne.[14] Außenwirksame Beschlüsse seien der materiellen Verfügungsbefugnis der Gesellschaftsversammlung entzogen, daher könne auch ein Schiedsspruch keine weitreichenderen Wirkungen entfalten. Eine Differenzierung zwischen Anfechtungsstreitigkeiten über außen- und innenwirksame Beschlüsse – und die daran anknüpfende Einschränkung der objektiven Schiedsfähigkeit – überzeugt schon nach alter Rechtslage nicht.[15] Nach § 582 Abs 1 ZPO sind nunmehr vermögensrechtliche Ansprüche generell objektiv schiedsfähig; die Unterscheidung zwischen außen- und innenwirksamen Beschlüssen zur Abgrenzung der Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten lässt sich daher nicht auf die geltende Rechtslage übertragen.[16] Die zu GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten angeführten Grundsätze gelten sinngemäß auch im Aktienrecht (§ 197 ff AktG).[17]

Vom Problemkreis der objektiven Schiedsfähigkeit ist die Frage zu trennen, wie die Schiedsvereinbarung bzw das Schiedsverfahren ausgestaltet sein muss, damit sich die Rechtskraft des Schiedsspruchs analog § 42 Abs 6 GmbHG (bzw § 198 Abs 1 AktG) auf sämtliche Gesellschafter erstreckt, und zwar unabhängig davon, ob sich diese am Verfahren beteiligen. Der OGH verlangt zum einen, dass alle von der Rechtskrafterstreckung Betroffenen an die Schiedsvereinbarung gebunden sind; dies ist immer dann der Fall, wenn die Schiedsklausel in der Satzung der Gesellschaft enthalten ist. Zum anderen muss den Mitgesellschaftern im Schiedsverfahren rechtliches Gehör gewährt werden. Diesem Anspruch auf Verfahrensbeteiligung wird nach Ansicht des OGH bereits durch die Möglichkeit der Mitgesellschafter Genüge getan, sich – wie im Anfechtungsprozess vor einem staatlichen Gericht – am Verfahren als Nebenintervenienten zu beteiligen, wobei das Ermessen des Schiedsgerichts, die Nebenintervention zuzulassen, „auf Null reduziert“ sei.[18] In der Literatur wird darüber hinaus gefordert, dass sämtlichen Gesellschaftern die Gelegenheit zu geben ist, an der Konstituierung des Schiedsgerichts mitzuwirken.[19] Im Ergebnis bestätigt der OGH diese Auffassung in seiner Entscheidung zur Bindungswirkung des Schiedsspruchs im Fall der Streitverkündung. Unter Berufung auf Art 6 EMRK wird eine Bindungswirkung grundsätzlich dann abgelehnt, wenn der

5 Vgl § 16 Abs 2 und § 30b GmbHG sowie § 75 und 87 AktG.
6 Vgl Koppensteiner/Rüffler, GmbHG[3] § 16 Rz 26 mwN.
7 OGH 6 Ob 16/84, RdW 1985,13 = NZ 1985,56 = EvBl 1985/52 S 42 = SZ 57/136.
8 OGH 1 Ob 22/03x, GesRZ 2003, 298 = RdW 2003/438.
9 OGH R I 84/16, NZ 1917, 268 = ZBl 1917/163 = AmtlSlg NF 1742.
10 OGH 2 Ob 276/50, SZ 23/184; OGH 7 Ob 221/98w, RdW 1999, 206 = ecolex 1999/106 = RWZ 1999, 108 (Wenger); OGH 4 Ob 37/01x, ecolex 2001/350 (krit Reich-Rohrwig/Karollus-Bruner) = GBU 2002/01/03; OGH 6 Ob 145/06a, RdW 2006/558 = AnwBl 2008, 151.
11 Vgl BGH II ZR 255/08 – Schiedsfähigkeit II, BGHZ 180, 221 = NJW 2009, 1962 (Duve/Keller) = SchiedsVZ 2009, 233 = NZG 2009, 620 = DStR 2009, 1043 = WM 2009, 991; vgl auch Münch ZZP 123 (2010) 3.
12 wbl 1994, 302.
13 OGH 7 Ob 221/98w, RdW 1999, 206 = ecolex 1999/106 = RWZ 1999, 108 (Wenger); OGH 6 Ob 145/06a, RdW 2006/558 = AnwBl 2008, 151.
14 Thöni, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, 302.
15 Ausführlich Hempel, FS Krejci 1785 f.
16 Reiner, GesRZ 2007, 151 FN 4, so nunmehr auch der OGH in seiner jüngsten E vom 19.4.2012, 6 Ob 42/12p; aA offenbar Nowotny, wbl 2008, 473.
17 Vgl Diregger in in Doralt/Nowotny/Kalss, § 197 AktG Rz 17.
18 OGH 7 Ob 221/98w, RdW 1999, 206 = ecolex 1999/106 = RWZ 1999, 108 (Wenger).
19 Vgl nur Reiner, GesRZ 2007, 155.

Streitverkündungsempfänger nicht die den Schiedsparteien zukommenden Rechte – insbesondere auch Mitwirkungsrechte an der Bestellung der Schiedsrichter – hätte wahrnehmen können.[20] Um den Gesellschaftern die Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung einzuräumen, wird zum Teil gefordert, dass jeder Gesellschafter und die Gesellschaftsorgane von der Einleitung des Schiedsverfahren zu informieren seien.[21] Darüber hinaus ergeben sich bei Beschlussmängelstreitigkeiten für die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit typische Probleme der Konstituierung des Schiedsgerichts, für die § 587 Abs 5 ZPO eine Lösung bereithält, sofern die Parteien nicht ohnedies eine Vereinbarung – etwa durch Verweis auf institutionelle Schiedsregeln – getroffen haben. Zusammenfassend setzt die Erstreckung der Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs analog § 42 Abs 6 GmbHG (bzw § 198 Abs 1 AktG) daher voraus: die Schiedsbindung aller Betroffenen, die Wahrung des rechtlichen Gehörs (Beteiligungsmöglichkeit) und die damit korrelierende Informationspflicht sowie die Gelegenheit, an der Konstituierung des Schiedsgerichts mitzuwirken[22].

Schiedsklauseln in Gesellschaftsstatuten

Allgemeines

In zahlreichen Statuten (bzw Satzungen) juristischer Personen ist die schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander und zwischen den Mitgliedern und dem Rechtsträger vorgesehen.[23] Die Zulässigkeit solcher statutarischen Schiedsklauseln wird ausdrücklich in § 581 Abs 2 ZPO normiert. Nach dieser Bestimmung sind die Vorschriften des Abschnitts über das Schiedsverfahren (§§ 577 ff ZPO) auch auf Schiedsgerichte „sinngemäß“ anzuwenden, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige Verfügungen oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Rechtsgeschäfte oder „durch Statuten“ angeordnet werden. Unter Statuten sind nach h.M. Satzungen privatrechtlicher Körperschaften zu verstehen.[24] Dazu zählen (unstrittig) Satzungsbestimmungen von Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften.

20 OGH 6 Ob 170/08f, RdW 2009/297 = ecolex 2009/39 = Zak 2009/14.
21 Thöni, wbl 1994, 300; Reiner, GesRZ 2007, 155.
22 Wenn in der Schiedsklausel bereits die Bestellung des Schiedsgerichts durch einen neutralen Dritten – bspw eine Schiedsinstitution – vorgesehen ist, erübrigt sich die letztgenannte Voraussetzung.
23 Vgl Münch in MünchKomm ZPO³ § 1066 Rz 8.
24 Reiner, GesRZ 2007, 159.

Begründung der Bindungswirkung statutarischer Schiedsklauseln

Die Bindungswirkung statutarischer Schiedsanordnungen kann im Gesellschaftsrecht auf unterschiedliche Weise begründet werden; es lassen sich im Wesentlichen[25] folgende Konstellationen unterscheiden: die Anordnung des Schiedsgerichts (bereits) im Gründungsvertrag, die nachträgliche Aufnahme einer Schiedsklausel durch Änderung des Gesellschaftsvertrags (bzw. der Satzung), der Beitritt zum Verband oder die Aufnahme eines neuen Gesellschafters sowie die Übertragung der Gesellschafterstellung.[26] Die größten dogmatischen Schwierigkeiten bereitet die nachträgliche Aufnahme von Schiedsklauseln, die im folgenden kurz beleuchtet werden soll:

Die (nachträgliche) Aufnahme einer Schiedsklausel in die Statuten (bzw den Gesellschaftsvertrag) durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Gesellschafter ist unstreitig zulässig.[27]

Von größerer praktischer Bedeutung ist jedoch die Frage, ob auch eine durch Mehrheitsbeschluss eingeführte statutarische Schiedsklausel widersprechende oder an der Abstimmung nicht teilnehmende Gesellschafter bindet. Dies wird in der Literatur teilweise mit dem Argument verneint, dass eine individuelle Zustimmung aller Mitglieder schon aufgrund der Einschränkung des Justizgewährungsanspruchs erforderlich sei, die mit der Begründung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit einher geht; mit anderen Worten: mangels Zustimmung des Mitglieds liege auch kein freiwilliger Verzicht auf Zugang zu den staatlichen Gerichten und somit auf den gesetzlichen Richter vor.[28] Die Gegenauffassung stützt sich vor allem auf die Möglichkeit des überstimmten Mitglieds, aus dem Verband auszutreten und auf diesem Weg die Bindung an die Schiedsanordnung zurückzuweisen.[29] Die Aufnahme einer

25 Neben den genannten Fallgestaltungen kommen vor allem gesellschaftsrechtliche Umwandlungsvorgänge in Betracht, so stellt sich etwa die Frage, ob im Fall der Verschmelzung die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft an die in der Satzung der übernehmenden Gesellschaft enthaltene Schiedsklausel gebunden sind; vgl dazu Martens, Wirkungen 106 ff; Reiner, GesRZ 2007, 164; Reichert/Harbarth, NZG 2003, 379.
26 Vgl Haas, SchiedsVZ 2007, 4; Mayr, RdW 2007, 335; Schlosser in Stein/Jonas, ZPO IX22 (2002) § 1066 Rz 11.
27 S nur Reiner, GesRZ 2007, 161; Beckmann, Statutarische Schiedsgerichte 134.
28 Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 ZPO Rz 314; Thöni, wbl 1994, 300; differenzierend Reiner, GesRZ 2007, 162 f.
29 Vgl Mayr, RdW 2007, 335; Hempel, FS Krejci 1779; zur deutschen Rechtslage Haas, SchiedsVZ 2007, 5.

Schiedsklausel für künftig entstehende Streitigkeiten durch nachträgliche Satzungsänderung sei daher mit Wirkung gegen die überstimmten oder nicht anwesenden Mitglieder zulässig. Dies entspricht – zumindest für Vereine – auch der Judikatur des BGH, der zwar betont, dass ein Verzicht auf den gesetzlichen Richter freiwillig erfolgen muss, gleichzeitig aber in der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft trotz Bestehens der Möglichkeit, der Schiedsbindung durch Austritt aus dem Verein zu entgehen, einen indirekten freiwilligen Verzicht erblickt. Anders ist hingegen – nach Auffassung des BGH – dann zu entscheiden, wenn der Vereinsaustritt aufgrund sozialer oder wirtschaftlicher Faktoren keine zumutbare Alternative zum Verzicht auf den Zugang zu den staatlichen Gerichten und auf den gesetzlichen Richter bildet.[30] Umstritten ist jedoch, ob in diesen Fällen eingeschränkter Freiwilligkeit ein ausreichender Schutz des Einzelnen vor Fremdbestimmung nur dadurch verwirklicht werden kann, die Zustimmung aller Mitglieder zu verlangen, oder ob nicht bereits durch eine Inhaltskontrolle der Schiedsanordnung ausreichender Schutz gewährleistet wird.[31]

Die Zulässigkeit der nachträglichen Einführung einer Schiedsklausel durch satzungsändernden Mehrheitsbeschluss lässt sich schon deshalb nicht a priori verneinen, weil § 581 Abs 2 ZPO die Voraussetzungen für die Anordnung von Schiedsgerichten in Statuten nicht abschließend regelt, sondern Lücken offen lässt, die durch einen Rückgriff auf das Verbandsrecht zu schließen sind. Darüber hinaus ist auch das (statutarisch oder gesetzlich vorgesehene) Mehrheitsprinzip, das als Verfahren der Willensbildung im Verband durch die rechtsgeschäftliche Begründung der Mitgliedschaft legitimiert ist, Ausdruck der Parteiautonomie.[32] Im Kern stellt sich daher die Frage, ob aus der rechtsgeschäftlichen Unterwerfung unter die Satzung – und der damit verbundenen Übertragung der Gestaltungsmacht auf die Organe der Gesellschaft (bzw des Vereins) – eine vorweggenommene Zustimmung zur Aufnahme einer Schiedsanordnung durch Mehrheitsbeschluss abzuleiten ist. Eine antizipierte Zustimmung zieht auch der OGH in Betracht, der jedoch bisher lediglich über die Zulässigkeit der nachträglichen Ausdehnung des sachlichen Umfangs einer statutarischen Schiedsklausel zu entscheiden hatte.[33] Nach Auffassung des OGH ist es (zumindest) denkbar, dass der Genossenschafter durch seine Beitrittserklärung auch künftige Statutenänderungen, die sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis beziehen, akzeptiert hat. Dies gilt jedoch nicht für die Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit über das Genossenschaftsverhältnis hinaus auf individuelle Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft.[34] Folgt man der Ansicht des OGH, so kommt eine Bindung überstimmter Mitglieder an die durch eine Satzungsänderung eingeführte Schiedsanordnung nur für Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis in Betracht. Für solche Streitigkeiten ist kaum einsichtig, weshalb nur die Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds zum Aufnahmebeschluss einen (ausreichenden) Verzicht auf den gesetzlichen Richter begründen sollte, nicht aber die in der Begründung der Mitgliedschaft zum Ausdruck kommende Unterwerfung unter Beschlüsse der Mehrheit gepaart mit dem Verbleib im Verband trotz Zumutbarkeit, aus diesem auszutreten. Verlangt man die Zustimmung aller Gesellschafter, so liegen ohnedies bereits die Voraussetzungen für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung i.S.d. § 581 Abs. 1 ZPO vor; folgt man dieser Auffassung, so ist zumindest fragwürdig, welcher Anwendungsbereich dem § 581 Abs 2 ZPO, der nach seinem Wortlaut auf *„Schiedsgerichte (…), die (…) durch Statuten angeordnet werden“* abstellt, verbleibt. Darüber hinaus spricht die Gleichwertigkeit der Rechtsschutzformen (Schiedsgericht – staatliches Gericht) gegen ein Abgehen vom Mehrheitsprinzip bei der Einführung statutarischer Schiedsklauseln. Zweifel an der Zulässigkeit der Aufnahme einer Schiedsanordnung durch satzungsändernden Mehrheitsbeschluss werden aber vor allem im GmbH- und Aktienrecht geäußert, weil dort kein dem Vereinsrecht vergleichbares Austrittsrecht vorgesehen ist.

Reichweite der Zuständigkeit statutarisch angeordneter Schiedsgerichte

Die subjektive Reichweite statutarischer Schiedsanordnungen erstreckt sich auf sämtliche Verbandsmitglieder, die entweder bereits an der Gründung beteiligt waren oder erst später beigetreten sind. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben auch hinsichtlich jener Strei-

30 BGH II ZR 373/98, BGHZ 144, 146 = NJW 2000, 1713 = NZG 2000, 897 (Ebbing) = SpuRt 2000, 153 (Haas).
31 Haas, SchiedsVZ 2007, 6; Haas/Hauptmann, SchiedsVZ 2004, 177; aA K. Schmidt, BB 2001, 1862. Vgl allg Beckmann, Statutarische Schiedsklauseln 135 ff.
32 Ähnlich Beckmann, Statutarische Schiedsklauseln 141 ff.

33 OGH 5 Ob 112/03m, RdW 2003/563.
34 OGH 5 Ob 112/03m, RdW 2003/563.

tigkeiten an die Schiedsanordnung gebunden, die erst nach ihrem Austritt entstehen, vorausgesetzt, diese Streitigkeiten haben ihren Ursprung in der Zeit aufrechter Mitgliedschaft.[35] Auch die Körperschaft selbst ist an den in der Satzung zum Ausdruck kommenden Willen der Mitglieder und somit auch an die darin enthaltene Schiedsanordnung gebunden.[36] Darüber hinaus sind auch die Organe und Organwalter kraft Verbandsrecht von der statutarischen Schiedsklausel erfasst. Eine Bindung der Organwalter kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als sich die jeweiligen Ansprüche aus ihrer organschaftlichen Stellung ableiten, nicht hingegen für Ansprüche, die aus der – auf dem schuldrechtlichen Anstellungsvertrag basierenden – persönlichen Stellung des Organwalters resultieren.[37] Außenstehende Dritte werden daher von statutarischen Schiedsanordnungen nicht erfasst; eine Erstreckung der Bindungswirkung kann jedoch durch eine vertragliche – den §§ 581 bis 583 ZPO entsprechende – Unterwerfung unter die Zuständigkeit des statutarischen Schiedsgerichts bewirkt werden.[38]

Von der sachlichen Reichweite statutarischer Schiedsanordnungen sind nur solche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband oder Mitgliedern untereinander umfasst, die mit dem Verbandsverhältnis in einem (ausreichenden) Zusammenhang stehen; dies folgt bereits aus den Grenzen der Verbandsmacht, denen die Anordnung statutarischer Schiedsgerichte – als echte Satzungsklausel – unterliegt.[39] In der Rsp. wird zum Teil zur Auslegung von statutarischen Schiedsanordnungen angemerkt, dass Satzungen nicht nach den Regeln über die Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB), sondern objektiv auszulegen seien; es komme daher entscheidend auf ihren Wortlaut, Zweck und systematischen Zusammenhang an.[40] Die Unanwendbarkeit der Bestimmungen über die Vertragsauslegung ist zweifelhaft[41], dürfte aber zu keinen allzu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen führen. So sind bspw. nach Auffassung des OGH Satzungsbestimmungen nach ihrem billigen und vernünftigen Zweck so auszulegen, dass ihre Anwendung im Einzelfall „brauchbare und vernünftige Ergebnisse“ zeitigt.[42] In Übereinstimmung mit einer den Zweck der Schiedsanordnung favorisierenden Auslegung ist die Rsp. auch davon abgegangen, statutarische Schiedsklauseln eng auszulegen.[43] Die (umfangreiche) Judikatur zu § 8 Vereinsgesetz 2002 zeigt, dass der Begriff „Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ nicht eng auszulegen ist; die in den – meist zu bloßen Vereinsschlichtungseinrichtungen ergangenen – Entscheidungen entwickelten Auslegungskriterien sind entsprechend auf (echte) statutarische Schiedsgerichte anzuwenden. Es fallen daher solche Streitigkeiten in die Zuständigkeit statutarischer Schiedsgerichte, die ihre Wurzel im Verbandsverhältnis haben.[44] Dies bedeutet aber keineswegs, dass sämtliche privatrechtlichen Ansprüche eines Vereinsmitgliedes gegen den Verein oder ein anderes Vereinsmitglied von einer statutarischen Schiedsanordnung erfasst sind. Nicht in die Zuständigkeit statutarischer Schiedsgerichte fallen Ansprüche, die auf selbständigen vertraglichen Schuldverhältnissen beruhen, für deren Zustandekommen das Verbandsverhältnis nicht denknotwendige Voraussetzung ist. Die Grundlage solcher Ansprüche liegt nicht im Verbandsverhältnis, sondern vielmehr in der individualrechtlichen Beziehung zwischen den Mitgliedern.[45]

Für rein schuldrechtliche Individualrechte, die nicht im Verbandsverhältnis wurzeln, besteht jedoch die Möglichkeit, eine Schiedsvereinbarung nach § 581 Abs 1 ZPO abzuschließen, die als nicht-korporativer (unechter) Satzungsbestandteil in die Satzung aufgenommen werden kann.[46]

35 Münch in MünchKomm ZPO³ § 1066 Rz 17; Voit in Musielak, ZPO7 (2009) § 1066 Rz 9; sowohl von der persönlichen als auch von der sachlichen Reichweite sind darüber hinaus Streitigkeiten über das Ausscheiden von Mitgliedern von statutarischen Schiedsklauseln erfasst; vgl dazu OGH 1 Ob 22/03x, ecolex 2003/341 = RdW 2003/438 = wbl 2003/305 = GesRZ 2003, 298; OGH 10 Ob 3/06y, RdW 2006, 701; vgl auch OGH 6 Ob 280/08g, RdW 2009, 469 = JBl 2009, 721.

36 Beckmann, Statutarische Schiedsklauseln 289; Reiner, GesRZ 2007, 155 jeweils mwN.

37 Beckmann, Statutarische Schiedsklauseln 295; Umbeck, SchiedsVZ 2009, 145.

38 Beckmann, Statutarische Schiedsklauseln 290; Münch in MünchKomm ZPO³ § 1066 Rz 17.

39 Vgl Münch in MünchKomm ZPO³ § 1066 Rz 18.

40 Vgl etwa OGH 10 Ob 3/06y, RdW 2006, 701.

41 Vgl dazu Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht (2008) Rz 1/69; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht⁴ (2002) 88.

42 OGH 6 Ob 280/08g, RdW 2009, 469 = JBl 2009, 721; OGH 6 Ob 194/09m, SpuRt 2010, 62/1 (Mayr).

43 OGH 3 Ob 543/94, JBl 1995, 596 (Rummel) = RdW 1995, 468 = HS 26.892; vgl auch OGH 1 Ob 2193/96y, HS 27/1 = HS 27.826; Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 311; OGH 10 Ob 3/06y, RdW 2006, 701.

44 Vgl etwa OGH 4 Ob 146/07k, JBl 2008,51 = EvBl 2008/13; OGH 7 Ob 52/08k, ecolex 2008, 821 = AnwBl 2008,366 (Mayr); OGH 6 Ob 194/09m, SpuRt 2010, 62/1 (Mayr).

45 OGH 5 Ob 112/03m, RdW 2003/563; s auch OGH 2 Ob 273/06w, ecolex 2008, 45 (Wilhelm) = EvBl 2008/34; OGH 2.7.2009, 6 Ob 117/09p.

46 Vgl Münch in MünchKomm ZPO³ § 1066 Rz 19; Raeschke-Kessler/Berger, Schiedsverfahren³ Rz 359.

Fazit

Die österreichische Lehre und Rechtsprechung bekennt sich traditionell zu einem weiten Verständnis der objektiven Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten. Die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten ist in Österreich daher schon seit langem anerkannt. In diesem Zusammenhang heißt es daher zu Recht: felix Austria. Rechtsunsicherheit besteht hingegen hinsichtlich der Frage, ob ein Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter ausreicht, um nachträglich eine Schiedsklausel in das Gesellschaftsstatut aufzunehmen. Dennoch ist als Fazit festzuhalten, dass das österreichische Schiedsrecht vor allem auch im Hinblick auf die Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten im internationalen Vergleich sehr weit fortgeschritten ist.

DR. CHRISTIAN KOLLER

Die „Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ der DIS

PROF. DR. RICHARD KREINDLER – Partner im Frankfurter Büro von Shearman & Sterling LLP und seit 1985 auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Prozessführung, auch mit Berührung zu Polen, spezialisiert. Er ist in New York und Paris als Anwalt zugelassen. Überdies ist er Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Er war 2008 bis 2010 Vorsitzender der mit der Überarbeitung der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beauftragten IBA-Arbeitsgruppe.

Kontakt: rkreindler@shearman.com

MOMKE SCHANZ-GKALELI – Professional Support Lawyer in Prof. Dr. Kreindlers Team der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Prozessführung im Frankfurter Büros von Shearman & Sterling LLP.

Kontakt: momke.schanz@shearman.com

I. Einleitung

Mit Urteil vom 6. April 2009 hat der Bundesgerichtshof in seiner als „Schiedsfähigkeit II“ bezeichneten Entscheidung (II ZR 255/08)[47] in Fortentwicklung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung klargestellt, dass Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen im GmbH-Recht grundsätzlich der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden können. An den Inhalt einer entsprechenden Schiedsklausel stellt der BGH allerdings qualifizierte Anforderungen, die sicherstellen sollen, dass ein Schiedsverfahren dem entsprechenden staatlichen Verfahren[48] möglichst angeglichen wird und so jedem Gesellschafter ausreichend Rechtsschutz gewährt.

Im Einzelnen sind der Entscheidung „Schiedsfähigkeit II“ die folgenden vier Anforderungen an den Inhalt der Schiedsklausel zu entnehmen:

1. Die Schiedsabrede muss mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter getroffen werden. Dies kann durch die Verankerung einer entsprechen-

47 BGH, Urteil v. 06.04.2009 – II ZR 255/08 („Schiedsfähigkeit II“), NJW 2009, 1962.

48 Analog §§ 241-255 AktG.

den Klausel in der Satzung der Gesellschaft geschehen. Die Vereinbarung einer Schiedsabrede außerhalb der Satzung ist möglich, sofern neben den einzelnen Gesellschaftern auch die Gesellschaft selbst zustimmt.

2. Jeder Gesellschafter muss – neben den Gesellschaftsorganen – über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und dadurch in die Lage versetzt werden, dem Verfahren beizutreten. Auf Seiten der (allein) beklagten Gesellschaft ist ein Beitritt ausschließlich im Wege der so genannten Nebenintervention möglich. Auf Klägerseite ist im Gegensatz dazu sowohl der Beitritt als Partei als auch als Nebenintervenient möglich.

3. Die Gleichbehandlung aller Gesellschafter bei der Bestellung und Auswahl der Schiedsrichter muss gewährleistet sein. Das kann entweder dadurch geschehen, dass die Schiedsklausel eine neutrale Stelle, beispielsweise eine Handelskammer oder einen OLG-Präsidenten, mit der Benennung der Schiedsrichter betraut. Alternativ muss allen Beteiligten ein konkretes Mitwirkungsrecht bei der Bestellung eingeräumt werden. Dabei kann nach dem BGH bei der Beteiligung mehrerer Gesellschafter „auf einer Seite des Streitverhältnisses das Mehrheitsprinzip zur Anwendung gebracht werden".

4. Es muss gewährleistet sein, dass alle denselben Streitgegenstand betreffenden Beschlussmängelstreitigkeiten bei einem Schiedsgericht konzentriert werden.

Bei mangelnder Erfüllung dieser Voraussetzungen verstößt die Schiedsabrede nach der Entscheidung des BGH gegen das Rechtsstaatsprinzip, das für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gebiete. Die Schiedsvereinbarung sei in diesem Falle aufgrund von Sittenwidrigkeit nichtig (§ 138 BGB).[49]

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) hat zur Umsetzung der qualifizierten Anforderungen des BGH an den Inhalt der Schiedsklausel die Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) als Zusatz zu der in der Praxis bewährten DIS-Schiedsordnung erarbeitet.

Die DIS-ERGeS sind am 15. September 2009, also ein halbes Jahr nach der Entscheidung „Schiedsfähigkeit II" des BGH, in Kraft getreten.

II. Einbeziehung der DIS-ERGeS

Gem. § 1.1 DIS-ERGeS werden die ergänzenden Regeln angewendet, wenn die Parteien in der Schiedsvereinbarung auf sie Bezug genommen oder sich „ad hoc" auf ihre Anwendung geeinigt haben.[50] Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, finden die ergänzenden Regeln gem. § 1.2 DIS-ERGeS in ihrer bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültigen Fassung Anwendung. Da davon auszugehen ist, dass die DIS ihre Regeln immer den durch die aktuelle Rechtsprechung gesetzten Anforderungen angleichen wird, gewährleistet diese Vorschrift die Beachtung der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Schiedsklausel, ohne dass es dazu jedes Mal einer Änderung der Satzung bedarf. Die Anwendbarkeit der Ergänzungsregeln muss ausdrücklich vereinbart werden.[51] Eine Vereinbarung nur der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist nicht ausreichend.[52] Diese bleibt jedoch, sofern sie als anwendbare Schiedsgerichtsordnung gewählt wird, grundsätzlich weiter anwendbar, tritt aber insoweit hinter den DIS-ERGeS und der Schiedsklausel zurück, als diese speziellere Regeln enthalten.[53]

Die DIS empfiehlt in ihrem Vorwort zu den Ergänzungsregeln die Aufnahme einer dort vorformulierten Musterklausel, die in dynamischer Weise auf die DIS-ERGeS verweist, in den Gesellschaftsvertrag. Die Aufnahme der Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag bewirkt, dass sie aufgrund der verbandsrechtlichen Wirkung auch die Gesellschaft selbst bindet[54] und alle künftigen Gesellschafter allein durch ihren Beitritt bereits der bestehenden Schiedsvereinbarung unterworfen sind.[55] Die DIS emp-

49 BGH, Urteil v. 06.04.2009 – II ZR 255/08 („Schiedsfähigkeit II"), NJW 2009, 1962, 1964; siehe auch OLG Bremen, Urteil v. 22.06.2009 – 2 Sch 1/09, NZG 2010, 230.

50 Vgl. Borris, SchiedsVZ 2009, 299, 305.
51 Von Hase, BB 2011, 1993, 1994; Borris, SchiedsVZ 2009, 299, 304.
52 Vergl. OLG Bremen, Urteil v. 22.06.2009 – 2 Sch 1/09, NZG 2010, 230.
53 Siehe Vorwort zu den DIS-ERGeS.
54 BGH, Urteil v. 29.03.1996, II ZR 124/95 („Schiedsfähigkeit I"), NJW 1996, 1753, 1754.
55 Zöllner, in Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Aufl. 2006, Anhang nach § 47 Rn. 39; Schwedt/Lilja/Schaper, NZG 2009, 1281, 1282.

fiehlt zudem, den Gesellschaftsvertrag um die Regelung einer Pflicht der Gesellschafter, der Gesellschaft eine aktuelle zustellungsfähige Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen, sowie um eine entsprechende Zugangsfiktion zu ergänzen.

III. Umsetzung der in „Schiedsfähigkeit II“ aufgestellten Anforderungen

Die vom BGH herausgearbeiteten Mindestanforderungen an Schiedsklauseln, die auch Beschlussmängelstreitigkeiten mit umfassen, stellen die DIS-ERGeS durch die folgenden Bestimmungen sicher:

a) Information aller Gesellschafter und der Gesellschaftsorgane über Einleitung und Verlauf des Schiedsverfahrens sowie Eröffnung der Beitrittsmöglichkeit

Nach § 2.2. DIS-ERGeS muss der Kläger in der Schiedsklage neben der beklagten Partei alle weiteren Gesellschafter und ggf. die Gesellschaft selbst als so genannte „Betroffene“ benennen. Die vom Kläger benannten Betroffenen werden von der DIS-Geschäftsstelle zum Beitritt zu dem Schiedsverfahren innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Klage aufgefordert (§ 3.1 DIS-ERGeS). Auch nach Ablauf dieser Frist ist eine Teilnahme am Verfahren noch möglich. Allerdings hat der verspätet Beitretende nicht mehr das Recht, an der Besetzung des Schiedsgerichts mitzuwirken (§§ 4.2, 4.3 DIS-ERGeS). So wird sichergestellt, dass einzelne Betroffene den Fortgang des Verfahrens nicht über Gebühr verzögern können. Sowohl der Beklagte als auch die vom Kläger benannten Betroffenen haben ferner das Recht, weitere Betroffene zu benennen (§§ 3.2, 4.1 S.3 DIS-ERGeS). Die nicht beigetretenen Betroffenen sind durch das Schiedsgericht fortwährend über den Verlauf des Schiedsverfahrens zu unterrichten, soweit sie nicht ausdrücklich in schriftlicher Form auf eine derartige Unterrichtung verzichtet haben. Diese Informationspflicht beschränkt sich auf Schriftsätze, Entscheidungen und Verfügungen sowie auf Mitteilungen des Schiedsgerichts, von denen vernünftiger Weise davon auszugehen ist, dass sie für die Entscheidung eines Betroffenen über den späteren Beitritt zum Schiedsverfahren bedeutsam sind (§ 5.1 DIS-ERGeS). Die nicht beigetretenen Betroffenen werden auf diese Weise in die Lage versetzt, ihre Entscheidung vor dem Hintergrund der konkreten Verfahrensergebnisse möglicherweise noch einmal zu revidieren.

b) Gleichbehandlung aller Gesellschafter bei der Bestellung der Schiedsrichter

Sieht die Schiedsklausel die Benennung eines Einzelschiedsrichters vor, müssen sich die am Verfahren Beteiligten einstimmig auf einen Kandidaten einigen (§ 7.1 DIS-ERGeS). Gelingt ihnen dies nicht, erfolgt die Benennung auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten durch den DIS-Ernennungsausschuss (§ 7.3 DIS-ERGeS). Im Fall eines Dreierschiedsgerichts wird sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagtenseite eine einstimmige Ernennungsentscheidung gefordert. Die DIS-ERGeS stellen hier strengere Anforderungen als der BGH. Dieser hatte in „Schiedsfähigkeit II“, wenngleich in einer nicht unmittelbar entscheidungsrelevanten Passage, angedeutet, dass insoweit auch nach dem Mehrheitsprinzip verfahren werden könne.[56] Erfolgt auf einer der beiden Seiten des Rechtsstreits keine Einigung über Schiedsrichterauswahl und -ernennung, benennt der DIS-Ernennungsausschuss auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten beide Parteischiedsrichter (§ 8.3 DIS-ERGeS). Der Vorsitzende wird durch die beiden Parteischiedsrichter ernannt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Parteischiedsrichter durch Übereinkunft der Beteiligten oder im Wege der Ernennung durch den DIS-Ernennungsausschuss ins Amt gekommen sind.

c) Konzentration des Verfahrens vor dem Schiedsgericht

Nach der von der DIS vorgeschlagenen Musterschiedsklausel ist die Gesellschaft verpflichtet, im Fall einer Klage vor den staatlichen Gerichten die Einrede der Schiedsvereinbarung nach § 1032 ZPO zu erheben. Eine Vereinbarung dieses Inhalts ist erforderlich, da die Einrede nach § 1032 ZPO nur von der in dem Gerichtsverfahren beklagten Partei, bei Beschlussmängelstreitigkeiten also regelmäßig der Gesellschaft, erhoben werden kann. Die einzelnen Gesellschafter können damit an sich nicht verhindern, dass andere Gesellschafter in Verletzung des Gesellschaftsvertrages eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage vor den staatlichen Gerichten erheben. Im Verhältnis mehrerer Schiedsklagen untereinander gilt gem. § 9 DIS-ERGeS ein strenges Prioritätsprinzip, nach dem das zeitlich vorrangig eingeleitete Schiedsverfahren die Durchführung des zeit-

56 BGH, Urteil v. 06.04.2009 – II ZR 255/08 („Schiedsfähigkeit II“), NJW 2009, 1962, 1964.

lich nachrangig eingeleiteten Schiedsverfahrens „blockiert“. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der Eingang der betreffenden Schiedsklage bei der DIS-Geschäftsstelle (§ 9.3 DIS-ERGeS). Für den Nachweis des tageszeitgenauen Eingangs von Klagen verlangt die DIS eine Übermittlung immer auch per Telefax oder E-Mail. Im Zweifel bestimmt die DIS den Vorrang nach freiem Ermessen (§ 9.3 DIS-ERGeS). Nachrangige Schiedsklagen sind unzulässig und bewirken, sofern sie innerhalb der 30-Tage-Frist des § 3.1 DIS-ERGeS eingegangen sind, den Beitritt des Klägers zu dem vorrangigen Verfahren (§ 9.4 DIS-ERGeS).

IV. Wirkungserstreckung des Schiedsspruchs

Sofern alle Betroffenen fristgemäß benannt worden sind, entfaltet der Schiedsspruch gem. § 11 DIS-ERGeS eine den §§ 248, 249 AktG vergleichbare umfassende Bindungswirkung, ohne dass es auf die tatsächliche Teilnahme der benannten Personen an dem Verfahren ankommt. Fristgemäß ist die Benennung dann, wenn sie entweder durch den Kläger in der Schiedsklage oder durch die vom Kläger benannten Personen innerhalb der 30-Tage-Frist des § 3.1 DIS-ERGeS erfolgt. Nach der skizzierten Rechtsprechung des BGH ist eine Beschlussmängelstreitigkeit nur „schiedsfähig“, wenn die Gestaltungswirkung des Schiedsurteils im Einzelfall erreicht wird. Fehler bei der Benennung der Betroffenen führen damit zur Unwirksamkeit des Schiedsspruchs. Darauf weist die DIS in einer Anmerkung zu § 2 DIS-ERGeS ausdrücklich hin. Für den Schiedskläger ist es vor diesem Hintergrund von größter praktischer Bedeutung, eine vollständige Benennung der Betroffenen in der Klageschrift sicherzustellen. Auf die Möglichkeit der Nachbenennung durch die in der Klageschrift benannten Betroffenen nach Maßgabe des § 3.1 DIS-ERGeS sollte er sich auf keinen Fall verlassen. Zwar wird den in der Klageschrift Benannten mit dem Nachbenennungsrecht die Möglichkeit gegeben, einen anfänglichen Benennungsmangel zu heilen und damit die Wirksamkeit des Schiedsspruches sicherzustellen. Eine dahingehende Rechtspflicht besteht aber gerade nicht.

V. Bewertung

Die DIS-ERGeS stellen im Großen und Ganzen eine praxisgerechte Umsetzung der Anforderungen dar, die der BGH nunmehr an die Wirksamkeit einer Schiedsklausel stellt, die auch gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten mit umfasst. Die Regeln sind im einschlägigen schieds- und gesellschaftsrechtlichen Schrifttum bisher durchweg positiv aufgenommen worden.[57] Gegenüber der individuellen Vereinbarung einer den Anforderungen von „Schiedsfähigkeit II“ entsprechenden Schiedsklausel bietet die Bezugnahme auf die DIS-ERGeS insbesondere die folgenden Vorteile:

Der Umfang der Schiedsklausel selbst wird durch die Verweisungstechnik auf ein überschaubares Maß reduziert. So wird der Gesellschaftsvertrag nicht mit seitenlangen Ausführungen zur Streitbeilegung überfrachtet, die jedenfalls im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Gesellschafter nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die dynamische Verweisung gewährleistet ferner, dass die Schiedsvereinbarung auch im Falle der Weiterentwicklung oder Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aktuell bleibt. Damit bleibt den Gesellschaftern in diesen Fällen eine Satzungsänderung erspart, die bei der GmbH der notariellen Beurkundung sowie der Eintragung ins Handelsregister bedürfte. Die Verweisungstechnik hilft hier, Kosten zu sparen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Alle administrativen Aufgaben werden von der DIS-Geschäftsstelle als einer mit der Abwicklung von Schiedsverfahren erfahrenen Institution übernommen. Ein institutionelles Schiedsverfahren ist gerade bei Beschlussmängelstreitigkeiten im Hinblick auf die Vielzahl der Betroffenen, die vom BGH vorgeschriebenen umfassenden Mitteilungs- und Informationspflichten und den mit diesen Umständen einhergehenden hohen Verwaltungsaufwand sinnvoll. Die Gesellschaftsorgane selbst sind im Gegensatz dazu wenig geeignet, die im Zusammenhang des Schiedsverfahrens anfallenden administrativen Aufgaben auszuführen. Da die Beschlussmängelklage unmittelbar gegen die Gesellschaft gerichtet ist, lässt sich schon an der Neutralität der betreffenden Organe zweifeln. Ferner fehlt es meist an jeglicher Erfahrung mit der Durchführung von Schiedsverfahren allgemein und komplexen Mehrparteienschiedsverfahren im Besonderen.

Die Modalitäten zur Benennung von Schiedsrichtern sind demgegenüber kritisch zu betrachten. Insbesondere er-

57 Vgl. z.B. Schwedt/Lilja/Schaper, NZG 2009, 1281, 1285; Borris, SchiedsVZ 2009, 299, 311; von Hase, BB 2011, 1993, 1999, wenngleich mit der Aufforderung zur kritischen Anwendung; siehe auch Schwedt, SchiedsVZ 2010, 166, 168.

möglicht die von der DIS geforderte Einstimmigkeit bei der Benennung der Schiedsrichter einzelnen Gesellschaftern, durch Blockade dieser Entscheidung eine Benennung der Schiedsrichter durch den DIS-Ernennungsausschuss herbeizuführen. Eine bereits erfolgte Benennung des Parteischiedsrichters der anderen Partei wäre damit gegenstandslos.

VI. Anwendung der DIS-ERGeS außerhalb von Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH

1. Anwendbarkeit auf Streitigkeiten, die keine Beschlussmängelstreitigkeiten sind

Der von der DIS empfohlene Anwendungsbereich der DIS-ERGeS ist nicht auf Beschlussmängelstreitigkeiten im Recht der GmbH beschränkt. Das Kernstück der DIS-ERGeS, die Erstreckung der Wirkung des Schiedsspruchs auf nicht unmittelbar am Verfahren Beteiligte, findet gem. § 2 DIS-ERGeS allerdings lediglich dann Anwendung, wenn die betreffende Streitigkeit gegenüber allen Gesellschaftern und der Gesellschaft nur einheitlich entschieden werden kann. Im GmbH-Recht ist dies neben Beschlussmängelstreitigkeiten noch bei Klagen auf Auflösung der Gesellschaft nach § 61 GmbHG sowie auf Nichtigerklärung der Gesellschaft nach § 75 GmbHG der Fall. Beide Verfahren haben in der Praxis allerdings lediglich eine untergeordnete Bedeutung, die nicht mit der Bedeutung von Beschlussmängelstreitigkeiten verglichen werden kann.

2. Anwendbarkeit auf Beschlussmängelstreitigkeiten außerhalb des GmbH-Rechts

Wichtiger ist im Vergleich dazu die Frage nach der Anwendbarkeit der DIS-ERGeS auf andere Gesellschaftsformen als die GmbH. Zu denken ist vor allem an Personengesellschaften, insbesondere OHG, KG und GbR einerseits und die Aktiengesellschaft andererseits.

Im Personengesellschaftsrecht ist eine entsprechende Anwendung der §§ 246 bis 249 AktG seit jeher abgelehnt worden. Damit kennt das Recht der Personengesellschaften eine Gestaltungswirkung von Beschlussmängelklagen grundsätzlich nicht. Beschlussmängel haben automatisch die Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses zur Folge. Die Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses ist im Wege der Feststellungsklage geltend zu machen, die ausschließlich gegen diejenigen Gesellschafter zu richten ist, die entgegen der Ansicht des Klägers von der Wirksamkeit des Beschlusses ausgehen. Die Gesellschaft kann im Gegensatz dazu nicht Beklagte sein.[58] Solche Beschlussmängelstreitigkeiten sind damit ohne weiteres „schiedsfähig“. Da das Feststellungsurteil nur die unmittelbar am Verfahren Beteiligten bindet, besteht für umfassende Beteiligungs- und Informationspflichten keine Notwendigkeit. An den Inhalt der Schiedsklausel sind keine qualifizierten Anforderungen zu stellen.[59]

Anders verhält es sich allerdings, sobald der Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft eine den aktienrechtlichen Bestimmungen vergleichbare Gestaltungswirkung von Beschlussmängelklagen vorsieht. Die Rechtsprechung ist hier großzügig. Eine hinreichende Bezugnahme kann sich bereits aus der terminologischen Anlehnung an Bestimmungen des Aktienrechts ergeben. In der Praxis ist es ferner nicht unüblich, ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben, dass Beschlussmängelklagen ausschließlich gegen die Gesellschaft zu richten sind.[60] Eine solche Vereinbarung beinhaltet die schuldrechtliche Verpflichtung der Gesellschafter, sich einem im Verhältnis zu der Gesellschaft ergangenen Urteil zu unterwerfen. Die Rechtslage ist in diesen Fällen damit weitgehend dem GmbH-Recht angenähert. Auch wenn sich die Rechtsprechung zu einer solchen Fallkonstellation bisher nicht geäußert hat, liegt es nahe, die „Schiedsfähigkeit“ von Beschlussmängelstreitigkeiten auch hier dadurch sicherzustellen, dass die betreffende Schiedsklausel die vom BGH im Kontext des GmbH-Rechts aufgestellten Wirksamkeitsanforderungen erfüllt. Damit bietet sich auch die Bezugnahme auf die DIS-ERGeS an. Die Anforderungen des § 2 DIS-ERGeS sind erfüllt: Aufgrund der konkreten Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag kann die Beschlussmängelstreitigkeit gegenüber allen Gesellschaftern nur einheitlich entschieden werden. Auf diese Weise kann vor allem bei GmbH & Co. KG der in der Regel erwünschte und notwendige Gleichlauf zwischen KG-Gesellschaftsvertrag und GmbH-Satzung hergestellt werden.

Inwieweit Beschlussmängelstreitigkeiten in der Aktiengesellschaft der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden können, ist bisher nicht abschließend geklärt. Zum einen gilt zu beachten, dass der Inhalt der Satzung der Aktienge-

58 Ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Urteil v. 01.03.2011 – II ZR 83/09, WM 2011, 789, 791.
59 Siehe aber Schwedt/Lilja/Schaper, NZG 2009, 1281, 1285.
60 Vgl. Borris, SchiedsVZ 2009, 299, 303.

sellschaft durch das Aktiengesetz weitestgehend zwingend vorgegeben ist. Aus dieser so genannten „aktienrechtlichen Satzungsstrenge“ (§ 23 V AktG) wird im Schrifttum häufig gefolgert, dass eine Schiedsabrede zumindest in der Satzung nicht wirksam vereinbart werden kann.[61] Der Vorsitzende des II. Zivilsenates des BGH, Prof. Dr. Goette, hat in einem Aufsatz aus dem Jahre 2009 allerdings angedeutet, dass „es nicht ohne weiteres einzusehen“ sei, dass die Erstreckung der zur GmbH entwickelten Grundsätze auf kleine, nicht an der Börse notierte Aktiengesellschaften im Hinblick auf die aktienrechtliche Satzungsstrenge ausscheiden soll.[62] Es wird verschiedentlich erwartet, dass diese liberalere Ansicht[63] nach „Schiedsfähigkeit II“ neuen Auftrieb erhalten wird.[64] Diese Erwartung erscheint berechtigt, da die Anforderungen an eine wirksame Schiedsklausel nach der neuen Rechtsprechung gerade sicherstellen sollen, dass das darin vereinbarte Schiedsverfahren in seiner konkreten Ausgestaltung einem staatlichen Verfahren weitestgehend entspricht, indem es sich den gesetzlichen Verfahrensvorgaben unterwirft.

Bei großen börsennotierten Aktiengesellschaften sind Schiedsverfahren bereits aus ganz praktischen Gründen keine gangbare Alternative zum Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Aufgrund der Vielzahl der Aktionäre können die hohen Anforderungen sowohl der höchstrichterlichen Rechtsprechung als auch der DIS-ERGeS an die Verfahrensbeteiligung der Betroffenen praktisch nicht erfüllt werden. So wird es in der Praxis jedenfalls dann kaum möglich sein, der vom BGH geforderten Informationspflicht über die Einleitung und über den Verlauf des Schiedsverfahrens nachzukommen, wenn man wie § 5.1 DIS-ERGeS selbst solche „Betroffene”, die dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht beigetreten sind, von der Informationspflicht umfasst. Im staatlichen Verfahren sind die Anforderungen weit niedriger, da der Vorstand nur die Erhebung der Klage und den Termin zur mündlichen Verhandlung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen hat (§ 246 Abs. 4 S. 1 AktG). Eine derartige Bekanntmachung der notwendigen Informationen in den Gesellschaftsblättern im Schiedsverfahren unterliefe allerdings die in § 43 DIS-SchO vorgesehene Vertraulichkeit des Verfahrens.[65]

Die weitere rechtliche Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

VII. Anpassung bestehender Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen an die Rechtslage nach „Schiedsfähigkeit II“

In jenen Fällen, in denen der Gesellschaftsvertrag der GmbH vor “Schiedsfähigkeit II” geschlossen wurde und die Schiedsklausel in Bezug auf die erfasste Streitigkeiten die Formulierung „soweit gesetzlich zulässig“ enthält, werden auch die nunmehr vom BGH als schiedsfähig anerkannten Beschlussmängelstreitigkeiten einbezogen.[66]

Nur die wenigsten zeitlich vor „Schiedsfähigkeit II“ vereinbarten Schiedsabreden werden jedoch die detaillierten Anforderungen der neuen Rechtsprechung erfüllen. Die insoweit aufgestellten Wirksamkeitsmerkmale sind schlechterdings zu spezifisch, als dass sie im Vorhinein in allen Einzelheiten hätten vorausgesehen werden können. Damit stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen solche „Altklauseln“ an die neue Rechtslage angepasst werden können, indem z.B. nachträglich auf die DIS-ERGeS verwiesen wird.

Der BGH hat in „Schiedsfähigkeit II“ klargestellt, dass eine Korrektur unwirksamer Schiedsklauseln im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.[67] Eine „Heilung“ unwirksamer Schiedsabreden kann damit ausschließlich im Wege der Satzungsänderung bewirkt werden.

Zumindest die erstmalige Aufnahme einer Schiedsklausel in den GmbH-Gesellschaftsvertrag kann in Abweichung von § 53 Abs. 2 GmbHG nur einstimmig erfolgen. Dies ergibt sich daraus, dass die mit der Vereinbarung einer Schiedsklausel verbundene Abwahl der staatlichen Ge-

61 Dörr, in Spindler/Stilz, AktG, Bd. 2, 2. Aufl. 2010, § 246 Rn. 10; Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 246 Rn. 19 f. m.w.N.; siehe auch 1. Fußnote zum Vorwort der DIS zu den DIS-ERGeS.
62 Goette, GWR 2009, 103.
63 Vgl. Borris, NZG 2010, 481, 483.
64 V. Hase, BB 2011, 1993, 1995.

65 V. Hase, BB 2011, 1993, 1995.
66 Münchener Kommentar zum GmbHG, 1. Aufl. 2012, Anh. zu § 47, Rn. 277.
67 BGH, Urteil v. 06.04.2009 – II ZR 255/08 („Schiedsfähigkeit II“), NJW 2009, 1962, 1966.

richtsbarkeit in den so genannten „Kernbereich der Mitgliedschaft“ eingreift. Ob auch die Abänderung einer bereits bestehenden, aber unwirksamen Schiedsklausel nur einstimmig beschlossen werden kann, ist nicht abschließend geklärt. Ebenso wenig hat die Rechtsprechung bisher zu der Frage Stellung genommen, inwieweit einzelne Gesellschafter kraft ihrer Treuepflicht gegenüber Gesellschaft und Mitgesellschaftern zur Zustimmung zu einer Satzungsänderung verpflichtet sind.[68] In der Kommentar- und Aufsatzliteratur wird häufig darauf hingewiesen, dass mit der Satzungsänderung nur der ursprünglich intendierte Rechtszustand hergestellt würde, was die Verweigerung einer entsprechenden Zustimmung treuwidrig erscheinen lasse.[69]

Mangels eines aussagekräftigen Präzedenzfalles bleibt auch hier die weitere Entwicklung abzuwarten.

PROF. DR. RICHARD KREINDLER, MOMKE SCHANZ-GKALELI

68 Ausdrücklich offen gelassen in BGH, Urteil v. 06.04.2009 – II ZR 255/08 („Schiedsfähigkeit II“), NJW 2009, 1962, 1966.
69 Siehe z.B. Borris, SchiedsVZ 2009, 299, 310.

Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland

DR. DOMINIK WAGNER, LL.M. – Rechtsanwalt, RWP Rechtsanwälte in Düsseldorf und Warschau.

Kontakt: d.wagner@rwp.de

I. Einleitung

Das Schiedsverfahren stellt in Deutschland als Streitbeilegungsinstrument eine gleichwertige Alternative zum staatlichen Gerichtsverfahren dar. Insbesondere Unternehmen bevorzugen im Verhältnis untereinander die Schiedsgerichtsbarkeit zwecks Lösung von Rechtsstreitigkeiten. Aber auch Privatpersonen greifen z.B. im Gesellschafts- oder Erbrecht immer öfter auf die Schiedsgerichtsbarkeit zurück. Die deutschen Schiedsgerichte sind Privatgerichte; haben sich die Parteien eines Rechtsverhältnisses darüber geeinigt, eine Streitigkeit der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, wird anstatt des staatlichen Gerichts das Schiedsgericht zuständig. Die Entscheidung eines Schiedsgerichts ist wie die eines staatlichen Gerichts bindend und beendet die Rechtsstreitigkeit endgültig. Dem staatlichen Gericht vergleichbar, bietet auch das Schiedsgericht den Parteien einen im Prinzip gleichwertigen und effizienten Rechtsschutz.

II. Rechtsvorschriften

Die Regelungen des Schiedsverfahrens finden sich nicht in einem eigenen Gesetz, sondern in den §§ 1025-1066 ZPO der Zivilprozessordnung. Sie finden Anwendung auf nationale und auch auf internationale Schiedsverfahren, wenn Letztere in Deutschland stattfinden. Die deutschen Vorschriften sind dem UNCITRAL-Modellgesetz zum Schiedsverfahren angelehnt, weshalb sich Deutschland sowohl für nationale als auch internationale Schiedsverfahren als attraktiver Schiedsgerichtsort anbietet.

III. Gegenstand des Schiedsverfahrens

In Rahmen des Schiedsverfahrens können die Parteien Streitigkeiten in Bezug auf ein konkretes Rechtsverhältnis entscheiden lassen. Dies entspricht einem Verfahren vor staatlichen Gerichten, wo ebenfalls nur konkrete Rechtsstreitigkeiten behandelt werden können, nicht hingegen abstrakte Rechtsfragen. Insoweit entsprechen sich die Kompetenzen eines Schiedsrichters und des Richters an einem staatlichen Gericht.

IV. Wesentliche Vorteile des Schiedsverfahrens

Ein Schiedsverfahren kann für die Belange der Parteien angepasst werden; es sind die Parteien, die bestimmen können, wo das Schiedsverfahren durchgeführt werden soll, in welcher Form die Beweiserhebung stattfinden soll, welche Art von Beweisen zulässig sind oder wie das Protokoll zu führen ist. Die Parteien wählen Schiedsrichter aus und können ihre Wahl nach den Erfordernissen des Streitgegenstandes ausrichten. Ein weiterer Vorteil des Schiedsverfahrens ist seine Vertraulichkeit - es findet unter Aus-

schluss der Öffentlichkeit stattfindet und schützt dadurch die Interessen sowie Betriebsgeheimnisse der Parteien. Auch ist das Schiedsverfahren regelmäßig schneller als ein staatliches Zivilverfahren. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass in der Schiedsgerichtsbarkeit kein Instanzenzug vorgesehen ist, was die Vergleichsbereitschaft der Parteien durchaus erhöhen kann. Schließlich kann festgehalten werden, dass Kosten eines Schiedsverfahren regelmäßig niedriger ausfallen als die eines staatlichen Gerichtsverfahrens.

V. Schiedsvereinbarung und Schiedsfähigkeit

Die wichtigste Voraussetzung für die Durchführung eines Schiedsverfahrens ist das Einverständnis der beteiligten Parteien. Ein Vertragspartner kann zur Durchführung des Schiedsverfahrens nicht gezwungen werden. Zu diesem Zweck müssen die Parteien eine eigenständige Schiedsabrede abschließen oder eine Schiedsklausel in den Vertrag aufnehmen. Schiedsklauseln in den Satzungen von Kapitalgesellschaften sind ebenfalls möglich.

Gegenstand einer Schiedsvereinbarung können gegenwärtige und zukünftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art sein. Die Schiedsfähigkeit einer Rechtsstreitigkeit begrenzt die Gestaltungsmöglichkeiten einer Schiedsvereinbarung. Im deutschen Recht wird zwischen der subjektiven und der objektiven Schiedsfähigkeit unterschieden. Subjektiv schiedsfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die rechts- und geschäftsfähig, sind. Die objektive Schiedsfähigkeit bezieht sich auf die Frage, ob ein bestimmter Anspruch und eine konkrete Rechtsstreitigkeit Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein können. Vermögensrechtliche Ansprüche sind grundsätzlich schiedsfähig. Hingegen sind nichtvermögensrechtliche Ansprüche dann schiedsfähig, wenn die Parteien befugt sind, diese durch Vergleich zu regeln. Eine Vergleichsbefugnis wird in solchen Fällen abgelehnt, in denen ausschließlich dem Staat die Entscheidungsbefugnis zusteht, wie etwa in Ehesachen, Kindschaftssachen oder Betreuungsangelegenheiten.

Lange Zeit war es umstritten, ob Beschlussmängelstreitigkeiten unter den Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften schiedsfähig sind. Der BGH hat in diesem Zusammenhang schließlich entschieden, dass Beschlussmängelstreitigkeiten zwischen den Gesellschaftern einer GmbH grundsätzlich schiedsfähig sind, wenn die in der Satzung festgelegte Schiedsvereinbarung besondere Voraussetzungen erfüllt. Da gerichtlichen Entscheidungen über Beschlussmängelstreitigkeiten im Rahmen des Kapitalgesellschaftsrechts die Wirkung der Rechtskrafterstreckung zukommt und somit alle Gesellschafter betroffen sind, auch solche, die sich nicht an der gerichtlichen Auseinandersetzung beteiligt haben, hat der BGH ausgeführt, dass Vereinbarungen in Gesellschaftsverträgen, die ein Schiedsverfahren bei Beschlussmängelstreitigkeiten zulassen, rechtsstaatliche Grundsätze berücksichtigen müssen. Dies bedeutet im Einzelnen, dass eine solche Schiedsvereinbarung, die die Rechtskrafterstreckung vorsieht, sämtlichen Gesellschaftern einen staatlichen Gerichtsverfahren gleichwertigen Rechtsschutz gewährleisten muss, indem alle Gesellschafter zunächst an dem Abschluss der Schiedsvereinbarung zu beteiligen sind und ihnen das Recht eingeräumt wird, an dem Schiedsverfahren und der Besetzung des Schiedsgerichts teilzunehmen, auch wenn sie nicht Beteiligte des Rechtsstreits sind. Schließlich muss das Schiedsverfahren bei einem Schiedsgericht konzentriert werden.

Die Schiedsvereinbarung bedarf grundsätzlich der Schriftform und muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument, in einem zwischen ihnen gewechselten Schreiben oder ähnlichem enthalten sein. Falls ein Verbraucher am Abschluss der Schiedsvereinbarung beteiligt ist, muss die Schiedsvereinbarung in einer gesonderten Urkunde enthalten sein, welche die Parteien zu unterzeichnen haben. Ein Formmangel wird durch die Einlassung auf die Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

Sofern bei Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht eingeleitet wird, kann durch die Beklagte die Schiedseinrede erhoben werden. Das angerufene Gericht wird die Klage dann als unzulässig abweisen. Genauso kann sich die Beklagte vor einem Schiedsgericht auf die Unwirksamkeit oder das Fehlen der Schiedsvereinbarung berufen. Sofern dies zutreffend ist, wird das Schiedsgericht dadurch unzuständig.

VI. Durchführung des Schiedsverfahren

Der Ablauf eines Schiedsverfahrens unterliegt der Gestaltungsfreiheit der Parteien, soweit die Mindeststandards eines rechtsstaatlichen Verfahrens gewahrt werden.

Schiedsgerichte können ad-hoc oder als institutionelle Gerichte berufen werden. Soweit die Regelungen in der Schiedsvereinbarung nicht hinreichend sind, gelten die Vorschriften der ZPO bezüglich des Schiedsverfahrens ergänzend; soweit diese keine Regelungen enthalten, steht die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens im freien Ermessen des Schiedsrichters. Jedoch können die Parteien für die Durchführung des Schiedsverfahrens auf die Vorschriften einer Schiedsgerichtsinstitution verweisen und diese als unmittelbar anwendbar erklären. Schließlich besteht die Möglichkeit, das Schiedsverfahren der Leitung einer dieser Institutionen zu unterstellen. Zu den bekanntesten Schiedsgerichtsinstitutionen in Deutschland gehört die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Sie verwaltet nationale und internationale Schiedsverfahren.

Das zentrale Recht der Parteien im Schiedsverfahren ist die Bildung des Gerichts und die Auswahl der Schiedsrichter. Wegen des Prinzips der Gleichberechtigung darf keiner Partei über die andere ein Übergewicht zukommen, bei der Bestellung der Richter müssen diese gleichwertig beteiligt werden. In der Praxis ist es daher üblich, dass jede Partei jeweils einen Richter nach eigenem Ermessen benennt und der dritte Richter gemeinsam bestimmt wird.

Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes im Schiedsverfahren hat jede Partei das Recht auf rechtliches Gehör, Tatsachenvortrag und Beweisbeibringung. Das Recht auf einen Prozessbevollmächtigten ist zu gewähren.
Auch der einstweilige Rechtsschutz kommt in bestimmten Fällen in Betracht.

DR. DOMINIK WAGNER, LL.M.

VII. Schiedsspruch und Schiedsvergleich

Das im Schiedsverfahren anwendbare materielle Recht richtet sich grundsätzlich nach dem Willen der Parteien. Die Einhaltung deutschen Rechts ist nicht zwingend, daher kommt die Wahl eines anderen Rechts in Betracht. Sofern die Parteien keine Rechtswahl treffen, ist das Recht anzuwenden, welches mit dem Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

Durch den Schiedsspruch entscheidet das Schiedsgericht über den Rechtsstreit endgültig und beendet das Verfahren. Neben einem Schiedsspruch ist auch ein Vergleich möglich; durch diesen werden mehr als 50 Prozent aller Schiedsverfahren beendet. Schiedsspruch und Vergleich haben die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
Gegen den Schiedsspruch können die Parteien des Schiedsverfahrens bei dem zuständigen Oberlandesgericht einen Antrag auf dessen Aufhebung stellen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten einzureichen, die Aufhebungsgründe sind in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO abschließend aufgezählt

Auf Antrag erteilt ebenfalls das zuständige Oberlandesgericht dem Schiedsspruch oder dem Vergleich die zur Vollstreckung notwendige Vollstreckbarerklärung. Hierbei prüft das Gericht, ob die in § 1059 Abs. 2 ZPO aufgeführten Aufhebungsgründe nicht vorliegen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht aus schweizerischer Sicht

DR. MONIKA RUGGLI-SAMOCHOWIEC ist schweizerische Rechtsanwältin und spezialisiert im Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, im internationalen Vertrags- und Gesellschaftsrecht sowie im schweizerischen und europäischen Kartellrecht. Sie studierte an den Universitäten St. Gallen und Luzern und arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Luzern sowie in Anwaltskanzleien in Basel und in Zürich, bevor sie im Jahre 2006 ihre Praxis bei der Kanzlei GRP Gloor Ruggli Partner aufnahm. Sie spricht Deutsch, Englisch, Französisch und Polnisch und ist im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen. Kontakt: monika.ruggli@grplegal.ch

PHILIPP HAYMANN studierte an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Zürich und Pamplona/ESP und arbeitete anschließend als Auditor und Gerichtssekretär an einem Zürcher Bezirksgericht. Seit 2011 ist er als Rechtsanwalt tätig. Philipp Haymann ist vorwiegend in den Gebieten Handels-, Gesellschafts- und Vertragsrecht tätig. Ferner berät er Privatpersonen und Unternehmer bei Vermögensstrukturierungen und ist dabei sowohl beratend und prozessierend tätig. Kontakt: philipp.haymann@grplegal.ch

Der Schweiz zeichnet sich durch eine lange Tradition in der Schiedsgerichtsbarkeit aus. Den Parteien, welche ein Schiedsverfahren in der Schweiz durchführen wollen, stehen viele erfahrene Schiedsrichter mit extensiver Praxis in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung. Die staatlichen Gerichte, insbesondere in den großen Zentren wie Genf und Zürich, sind mit der Schiedsgerichtsbarkeit vertraut und sind schnell und kompetent, wenn ein Schiedsgericht auf ihre Unterstützung angewiesen ist.

I. Gesetzliche Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz

Das 12. Kapitel des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) regelt die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz (Art. 176-194 IPRG). Gemäß Art. 176 Abs. 1 IPRG kommen diese Bestimmungen zur Anwendung, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat und beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte. Wo das Schiedsgericht seinen Sitz hat, bestimmen in erster Linie die Parteien oder die von ihnen benannte Schiedsinstitution, subsidiär das Schiedsgericht selbst (Art. 176 Abs. 3 IPRG).

Gemäß Art. 177 Abs. 1 IPRG kann jeder vermögensrechtliche Anspruch Gegenstand eines Schiedsverfahren sein. Darunter fallen auch vermögensrechtliche Ansprüche aus Arbeitsrecht oder Familienrecht oder eben Gesellschaftsrecht. Darauf wird weiter unten näher eingegangen (vgl. unten III).

a) Schiedsvereinbarung

Gemäß Art. 178 Abs. 1 IPRG ist eine Schiedsvereinbarung gültig, wenn sie schriftlich erfolgt ist und ihr Nachweis durch Text möglich ist. Dabei wird nicht die strikte Schriftform mit beidseitiger Unterschrift vorausgesetzt, sondern auch der Nachweis einer Einigung in der Form ausgetauschter Korrespondenz, sei es durch Brief, Fax oder E-Mail.

Die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung wird in erster Linie nach dem von den Parteien gewählten Recht beurteilt. Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, wird geprüft, ob die Schiedsvereinbarung dem auf den Hauptvertrag anwendbaren Recht entspricht, oder, wenn auch dies zu einem negativen Ergebnis führt, ob sie nach schweizerischem Recht gültig ist (Art. 178 Abs. 2 IPRG). Erst wenn auch dies verneint werden muss, ist die Schiedsvereinbarung definitiv als ungültig zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen zur internen Schiedsgerichtsbarkeit ohne internationalen Bezug finden sich in der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Art. 353 ff. Danach kann jeder Anspruch, über den die Parteien frei verfügen können, Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein (Art. 354 ZPO). Die Schiedsvereinbarung muss ebenfalls eine Form haben, die den Nachweis durch Text ermöglicht (Art. 358 ZPO).

b) Schiedsverfahren

Von Gesetzes wegen sind in der schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit kaum Verfahrensregeln vorgegeben. Art. 182 Abs. 3 IPRG stellt lediglich die Minimalanforderung, dass in allen Fällen die Gleichbehandlung der Parteien sowie ihr Anspruch auf rechtliches Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren gewährleistet sein muss. Mit dieser Bestimmung sind die wesentlichen und unverzichtbaren Erfordernisse aufgestellt, denen ein Verfahren aus rechtstaatlicher Sicht genügen muss. Die Parteien können das Verfahren regeln, indem sie auf die Schiedsordnung einer Schiedsinstitution verweisen, wie beispielsweise auf die Schiedsordnung der schweizerischen Handelskammern (Schweizerische Schiedsordnung – Swiss Rules). Sie können andererseits auch auf die UNCITRAL-Schiedsregeln oder auch auf eine staatliche Verfahrensordnung verweisen und damit das Schiedsverfahren als ein Ad-Hoc-Verfahren ausgestalten, das keiner Schiedsinstitution unterstellt ist. Haben die Parteien eine Verfahrensfrage nicht geregelt, bestimmt das Schiedsgericht eine Regelung (Art. 182 Abs. 1 und 2 IPRG). Eine ähnliche Ordnung ist in der internen Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen (vgl. Art. 373 ZPO).

c) Schiedspruch

Gemäß Art. 190 IPRG kann der Schiedsspruch nur aus wenigen, eng definierten Gründen angefochten werden, so die vorschriftswidrige Ernennung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts, seine fehlende Zuständigkeit, eine Ungleichbehandlung der Parteien sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des ordre public. Das höchste schweizerische Gericht, das Bundesgericht, ist die erste und einzige Beschwerdeinstanz. Damit wird sichergestellt, dass das Schiedsverfahren durch die Ergreifung von Rechtsmitteln nicht unnötig verlängert wird, ohne dass auf eine kompetente juristische Überprüfung des Entscheides verzichtet werden muss. Wenn keine der Parteien Sitz oder Wohnsitz, eine Niederlassung oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, können die Parteien auch wirksam zum voraus auf eine Anfechtung des Schiedsspruches verzichten (Art. 190 IPRG). Der Schiedsspruch wird alsdann lediglich anlässlich der Vollstreckung gemäss Art. V des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ) auf die dort geregelten Gründe für eine Vollstreckungsverweigerung geprüft.

Die Anfechtungsmöglichkeiten in der internen Schiedsgerichtsbarkeit sind etwas weiter gefasst (vgl. Art. 389 ff. ZPO).

II. Schweizerisches Gesellschaftsrecht, insbesondere Aktienrecht

Nachstehend werden die Anspruchsgrundlagen und Klageregelungen im schweizerischen Aktienrechts kurz dargestellt, um auch einen Rechtsvergleich zu ermöglichen. Auf andere Gesellschaftsformen wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da dies den Rahmen der vorliegenden Darstellung sprengen würde.

a) Rückforderungsklage gemäß Art. 678 Obligationenrecht

Mit der Rückforderungsklage können Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen, die ungerechtfertigt und in bösem Glauben Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, zur Rückerstattung angehalten werden. Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen. Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu; dieser klagt auf Leistung an die Gesellschaft.

b) Stimmrechtsklage gemäß Art. 691 Obligationenrecht

Wirken Personen, die zur Teilnahme an der Generalversammlung nicht befugt sind, bei einem Beschlusse mit, so kann jeder Aktionär, auch wenn er nicht Einspruch erhoben hat, diesen Beschluss anfechten, sofern die beklagte Gesellschaft nicht nachweist, dass diese Mitwirkung keinen Einfluss auf die Beschlussfassung ausgeübt hatte.

c) Anfechtungsklage gemäß Art. 706 Obligationenrecht

Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstoßen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten. Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse, die

1. unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
2. in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
3. eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken;
4. die Gewinnstretigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben.

Das Urteil, das einen Beschluss der Generalversammlung aufhebt, wirkt für und gegen alle Aktionäre.

d) Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von GV-Beschlüssen

Mit dieser Klage kann die Nichtigkeit von GV-Beschlüssen festgestellt werden. Gemäß Art. 706b Obligationenrecht sind insbesondere GV-Beschlüsse nichtig, die:

1. das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Mindeststimmrecht, die Klagerechte oder andere vom Gesetz zwingend gewährte Rechte des Aktionärs entziehen oder beschränken;
2. Kontrollrechte von Aktionären über das gesetzlich zulässige Maß hinaus beschränken oder
3. die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft missachten oder die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen.

e) Klage aus Prospekthaftung gemäß Art. 752 Obligationenrecht

Mit dieser Klage kann Schadenersatz gefordert werden, wenn bei der Gründung einer Gesellschaft oder bei der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Titeln in Emissionsprospekten oder ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden. Die Klage richtet sich gegen jeden, der absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, und steht den Erwerbern der Titel zu .

f) Klage auf Gründungshaftung gemäß Art. 753 Obligationenrecht

Mit dieser Klage können Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrates und alle Personen, die bei der Gründung mitwirken, sowohl von der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern auf Schadenersatz eingeklagt werden, wenn sie

1. absichtlich oder fahrlässig Sacheinlagen, Sachübernahmen oder die Gewährung besonderer Vorteile zugunsten von Aktionären oder anderen Personen in den

Statuten, einem Gründungsbericht oder einem Kapitalerhöhungsbericht unrichtig oder irreführend angeben, verschweigen oder verschleiern, oder bei der Genehmigung einer solchen Maßnahme in anderer Weise dem Gesetz zuwiderhandeln;

2. absichtlich oder fahrlässig die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgrund einer Bescheinigung oder Urkunde veranlassen, die unrichtige Angaben enthält;

3. wissentlich dazu beitragen, dass Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen werden

g) Verantwortlichkeitsklage gemäß Art. 754 Obligationenrecht

Mit dieser Klage können die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sowohl von der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden eingeklagt werden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Dasselbe gilt gegenüber den Revisoren gemäß Art. 755 Obligationenrecht.

III. Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Ansprüche im schweizerischen Recht

a) Anwendbares Recht

Es stellt sich die Frage, nach welchem Recht die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Ansprüche zu beurteilen ist.

Wie erwähnt sind gemäß 12. Kapitel zum IRPG (lex arbitri) alle vermögensrechtlichen Ansprüche schiedsfähig. Das 12. Kapitel kommt zur Anwendung, wenn ein Schiedsgericht Sitz in der Schweiz hat und mindestens eine der Parteien im Ausland Sitz hat oder wohnhaft ist (vgl. oben). Ohne einen solchen Auslandsbezug ist für Schiedsverfahren in der Schweiz Art. 353 ff ZPO maßgebend; die Parteien können danach durch ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung die Geltung der ZPO ausschliessen und das 12. Kapitel des IPRG für anwendbar erklären. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind nach Art. 354 ZPO alle Ansprüche schiedsfähig, über welche die Parteien frei verfügen können.

Stellt sich die Frage nach der Schiedsfähigkeit eines gesellschaftsrechtlichen Anspruches, ist jedoch nicht nur die lex arbitri maßgebend, sondern auch das anwendbare Gesellschaftsrecht.[70] Dies ist das Gesellschaftsstatut, unter dem eine Gesellschaft rechtlich inkorporiert ist.

Für alle Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz ist daher die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Ansprüche zusätzlich nach schweizerischen Gesellschaftsrecht zu prüfen.

b) Schiedsfähigkeit im Einzelnen

In der älteren Literatur wurde in der Schweiz die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlichen Anfechtungsklagen abgesprochen.[71] Danach wären nicht nur die Anfechtungsklage nach Art. 706 Obligationenrecht, sondern auch die Stimmrechtsklage nach Art. 691 Obligationenrecht und die Klage auf Feststellung von Nichtigkeitsbeschlüssen gemäß Art. 706b Obligationenrecht als nicht schiedsfähig zu beurteilen, da hier über Statusfragen zu entscheiden ist.[72] Hingegen käme der Rückforderungsklage gemäß Art. 678 OR die Schiedsfähigkeit zu, da sich hier keine Statusfragen stellen. Der Verantwortlichkeitsklage gemäß Art. 706 Obligationenrecht, der Klage aus Prospekthaftung gemäß Art. 752 Obligationenrecht und der Klage auf Gründerhaftung gemäß Art. 753 Obligationenrecht wird gemäß dieser Auffassung die Schiedsfähigkeit nicht ohne weiteres abgesprochen, aber von weiteren Voraussetzungen, insbesondere an die Bindungswirkung der Schiedsabrede, abhängig gemacht.

Auch in der internen schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit kann man in Frage stellen, ob die Voraussetzung, dass die Parteien über einen Anspruch frei verfügen können (Art. 354 ZPO), bei gesellschaftsrechtlichen Anfechtungs-

70 Frank Vischer, Zürcher Kommentar zum IPRG, Zürich 2004, Art. 177 N 5.
71 Walther Habscheid, Statutarische Schiedsgericht und Schiedskonkordat, Schweizerische Aktiengesellschaft 1985, S. 157 ff. 165; Hans Hinderling, Die private Schiedsgerichtsbarkeit nach Basler ZPO und Konkordat, Basler juristische Mitteilungen 1972, S. 107, 117 ff.
72 Bürgi/Nägeli Rechtsanwälte, Checkliste Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht, http://www.schiedsgerichtsbarkeit.ch/schiedsgerichtsbarkeit-im-gesellschaftsrecht.

und Nichtigkeitsklagen gegeben ist, da die Gesellschaft z.B. im Anfechtungsprozess keinen Vergleich eingehen kann.[73]

In jüngerer Zeit wird jedoch die Auffassung vertreten, dass gesellschaftsrechtliche Klagen grundsätzlich schiedsfähig seien, sowohl im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit[74] als auch im Bereich der internen schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit.[75] So sei die freie Verfügbarkeit nicht ohne weiteres zu verneinen, da durchaus alle Aktionäre zusammen in Bezug auf die Gesellschaft frei verfügen können und zum Beispiel mit dem erforderlichen Quorum neu beschließen können.

Auch gemäß der hier vertretenen Auffassung ist es richtig, ein Schiedsverfahren in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten nicht von vornherein an der Schiedsfähigkeit scheitern zu lassen, sondern bei gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen von Schiedsfähigkeit auszugehen. Es ist allerdings stets zu prüfen, ob das anwendbare Gesellschaftsrecht der schiedsgerichtlichen Streiterledigung gesellschaftsrechtlicher Ansprüche nicht generell entgegensteht. Im schweizerischen Gesellschaftsrecht ist dies nicht der Fall. Entscheidend in gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahren ist jedoch, ob die Schiedsklausel als gültig anzusehen ist. Dies ist nicht nur nach Maßgabe der anwendbaren lex arbitri zu beurteilen, sondern insbesondere nach dem anwendbaren Gesellschaftsstatut[76].

IV. Die Gültigkeit und Wirkung der Schiedsvereinbarung im Allgemeinen

a) Voraussetzungen der Gültigkeit in der schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit

Damit eine Schiedsvereinbarung wirksam ist, müssen die Parteien ihre (übereinstimmende) Zustimmung in der durch das anwendbare Prozessgesetz vorgeschriebenen Form erklären. Die zwei grundsätzlichen Gültigkeitsvoraussetzungen sind somit einerseits die Einhaltung der Form und andererseits Konsens.

Formell wird für eine Schiedsabrede in Art. 358 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) - welcher Art. 178 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) nachgebildet ist - Schriftlichkeit verlangt, wobei Schriftlichkeit mit einer „anderen Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht“ gleichgesetzt wird (Art. 178 Abs. 1 IPRG erwähnt präzisierend noch Telegramm, Telex und Telefax). Der Begriff der Schriftlichkeit im Sinne dieser Bestimmungen wird autonom ausgelegt. Anders als nach Art. 13 ff. des Obligationenrechts (OR) ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig. Eine solche stellt einzig einen Nachweis für vorhandenen Konsens dar. Dieser Lösung entspricht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche genügen lässt, dass sich die Abmachung aus den schriftlichen Dokumenten ergibt, eine Unterschrift aber nicht für notwendig erachtet[77].

Bei Anwendbarkeit des 12. Kapitels des IPRG muss die Schiedsvereinbarung gemäss dem auf sie anwendbaren Recht gültig vereinbart worden sein (vgl. Art. 178 Abs. 2 IPRG).

b) Bindungswirkung der Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarungen sind Verträge des Prozessrechts. Es besteht deshalb keine echte Pflicht, die Anrufung eines anderen als des vereinbarten Gerichts zu unterlassen, sondern der Gegenseite wird „lediglich“ die Möglichkeit gegeben, mit Erfolg die Unzuständigkeitseinrede zu erheben[78]. Diese Ansicht ist aber nicht unumstritten.

Die (faktische) Bindung an eine Schiedsklausel wird oft dadurch verstärkt, dass (vertragliche) Schiedsklauseln für den Fall einer Klage vor staatlichen Gerichten eine Konventionalstrafe oder eine Schadenersatzpflicht vorsehen. Nach Meinung des Bundesgerichts verstösst eine solche Regelung auch nicht gegen den ordre public[79]. Echte Schuldpflichten können sich daraus ergeben, dass auf eine Schiedsordnung verwiesen wird, die eine Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen enthält.

---

73 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE) 80 I 385, S. 389 ff.
74 Wenger/Müller, in: Honsell/Vogt/Schnyder/Berti (Herausgeber), Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, Basel 2007; Art. 178 N 67; Laurent Lévy, Arbitrability of disputes in corporate matters (Swiss Law) International Arbitration Law Revue 2002, S. 77 ff.
75 Marc André Mauerhofer, Gültigkeit statutarischer Schieds- und Gerichtsstandsklauseln, in: Daeniker/Dubs, Tschäni/Vogt/Watter/Zufferey (Herausgeber), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (GesKR), St. Gallen 2011, S. 20 ff.
76 Vgl. BGE 110 Ia 106, S. 109 sowie den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10. März 1992, Rs. C-214/89, Powell Duffryn/Petereit, Slg. 1992 I 1745, zu einer statutarischen Gerichtsstandsklausel im Bereich des Lugano Übereinkommens; in beiden Entscheiden werden jeweils einerseits das anwendbare Prozessrecht (LugÜ) als auch das materielle (Gesellschafts-)Recht beigezogen.
77 vgl. Urteil 4P.124/2001 des Bundesgerichts vom 7. August 2001
78 Bernhard Berger, in: Kellerhals/von Werdt/Güngerich (Herausgeber), Gerichtsstandsgesetz, Bern 2005, Art. 9 N 3 f.
79 Urteil 4A_444/2009 des Bundesgerichts vom 11. Februar 2010.

Auf jeden Fall stellt der Verzicht auf ein zuständiges Gericht bzw. die staatlichen Gerichte eine Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung dar.

V. Bindungswirkung durch statutarische Schiedsklauseln

Bei einer expliziten Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (oder Organperson) besteht ohne Zweifel eine Schiedsvereinbarung. In den meisten Fällen besteht eine solche ausdrückliche Vereinbarung jedoch nicht. Dass eine Person, die einer Schiedsvereinbarung nicht zugestimmt hat, aus anderen Gründen an diese gebunden ist, dürfte selten unumstritten sein (wie beispielsweise der Rechtsnachfolge). Eine ähnliche einseitige Verpflichtung stellt nun eine statutarische Schiedsklausel dar. Es ist im Folgenden darauf einzugehen, ob nun durch eine einseitige Willensäußerung der Gesellschaft in ihren Statuten die Gesellschafter und/oder Organpersonen gebunden werden können.

a) Qualifikation der statutarischen Schiedsklausel

Wenn eine Schiedsklausel in den Statuten einer juristischen Person enthalten ist, stellt sich die Frage, wie diese Klausel zu charakterisieren ist. Das Bundesgericht hat diese Frage in einem jüngeren, vieldiskutierten Entscheid offengelassen[80]. In der Lehre werden insbesondere folgende Auslegungen vorgebracht. Einerseits könnte eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, welche in den Statuten untergebracht ist. Andrerseits könnte es sich um eine „echte“ statutarische Klausel handeln, welche für die Gesellschaft und ihre Mitglieder ohne Weiteres verbindlich ist. Diese Einordnung ist sowohl für die Form als insbesondere auch für die Bindung an die Klausel relevant. Die folgenden Ausführungen befassen sich v.a. mit der Situation bei Aktiengesellschaften, aber auch mit anderen Körperschaften. Auf Personengesellschaften wird nicht eingegangen, da diesbezügliche statutarische Klauseln immer auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern beruhen[81].

b) Die Schiedsvereinbarung als „vertragliche Klausel“ in den Statuten

Bei Qualifikation der statutarischen Schiedsklausel als vertragliche Klausel wird davon ausgegangen, dass eine in den Statuten integrierte Schiedsvereinbarung vorliegt, welche folglich die gesetzlich verlangten Voraussetzungen einer Schiedsabrede zu erfüllen hätte. Dabei wäre die Zustimmung aller Parteien zwingend zu verlangen. Welche Anforderungen an diese gestellt würden, sowie die Form der Klausel an sich, wäre von den gesetzlichen Vorschriften abhängig. Die Charakterisierung als vertragliche Klausel hätte vor allem zur Folge, dass die Einführung einer Schiedsklausel faktisch nur durch Einstimmigkeit, sowohl der Generalversammlung als auch des Verwaltungsrates, sofern Letzterer daran gebunden sein soll, möglich wäre. Zudem wäre bei der Übertragung der Anteile eine Zustimmung durch den neuen Gesellschafter notwendig[82].

Für eine vertragliche Klausel spricht die Konzeption der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Parteien sollen sich freiwillig einem Schiedsgericht unterwerfen und auf die staatlichen Gerichte verzichten. Konsequenterweise muss auch das Akzeptieren der Schiedsklausel auf freiwilliger Basis erfolgen. Für diese Betrachtungsweise - zumindest bei der Aktiengesellschaft - spricht Art. 680 OR, wonach dem Aktionär neben der Liberierung seiner Aktien keine weiteren Pflichten auferlegt werden dürfen[83].

c) Schiedsvereinbarung als „echte“ statutarische Klausel

Handelt es sich bei der Schiedsklausel um eine echte Statutenklausel, wären Aktionäre und Verwaltungsräte ohne Weiteres daran gebunden. Konsequenterweise wäre auch die Einführung einer entsprechenden Bestimmung durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zulässig. Da für Statuten gemäß Art. 629 Abs. 1 OR das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung besteht, wäre auch die Formvorschrift der Schriftlichkeit in jedem Fall erfüllt.

Für diese zweite These spricht die Praktikabilität. Dadurch, dass sich die Wirkung automatisch auch auf neue Aktionäre erstreckt, sind sämtliche Gesellschafter an die Schiedsklausel gebunden. Da die Statuten beim Handels-

80 Urteil 4A_446/2009 des Bundesgerichts vom 8. Dezember 2009, Erwägung 2.2.
81 Wenger/Müller, a.a.o., Art. 178 N 67 ff.

82 Bürgi/Nägeli a.a.o.
83 Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2007, § 16 N 156.

register öffentlich einsehbar sind, kann argumentiert werden, dass der (investierende) Aktionär diese zu kennen hat.

d) Anforderungen an statutarische Schiedsklauseln

Im IPRG finden statutarische Schiedsklauseln keine ausdrückliche Erwähnung. Der Gesetzgeber erklärte Art. 178 IPRG für entsprechende Klauseln anwendbar[84]. Art. 358 ZPO folgte dieser Regelung. Insbesondere wurde eine dem Art. 6 Abs. 2 des (ehemaligen) Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG) entsprechende Bestimmung über statutarische Schiedsklauseln (absichtlich) nicht eingefügt. Art. 6 Abs. 2 KSG sah vor, dass sich die Zustimmung zu einer statutarischen Schiedsklausel auch aus der schriftlichen Erklärung des Beitritts zu einer juristischen Person ergeben konnte, sofern diese Erklärung ausdrücklich auf die in den Statuten enthaltene Schiedsklausel Bezug nahm. Welche Rechtslage der Gesetzgeber mit dieser Auslassung statuieren möchte, ist nicht ersichtlich. In der Botschaft sind keine weiteren Erläuterungen zu diesem Thema zu finden. Es könnte jedoch bedeuten, dass eine Zustimmung nicht mehr erforderlich ist und statutarische Schiedsklauseln im Binnenverhältnis ohne Weiteres gelten[85]. Klar ist hingegen, dass Gesellschaften mit internationalem Aktionariat von der Harmonisierung insofern profitieren, als für Schweizer und ausländische Aktionäre die gleichen Regeln für die Schiedsklausel gelten.

In der Lehre werden verschiedene Meinungen vertreten. Eine Lehrmeinung besagt, dass die Verbindlichkeit der Statutenbestimmung kraft Körperschaftsrecht - als lex specialis zum Schiedsgerichtsrecht - entsteht. Begründet wird diese Sichtweise vor allem damit, dass eine Ungleichbehandlung der Aktionäre nur durch eine generelle Bindung an die Schiedsklausel verhindert werden kann[86] Andererseits gibt es die Meinung, dass es sich bei der statutarischen Schiedsklausel um einen besonderen Anwendungsfall der Schiedsvereinbarung durch Verweis handle. Es gehe auch hier um eine Vereinbarung, welche Konsens erfordert[87].

84 Botschaft zum IPRG, Bundesblatt 1983 I 263, 462 f.
85 vgl. Mauerhofer, a.a.o. S. 20 f.
86 Stephen Berti, Some Thoughts on the Validity of Arbitration Clauses in the Articles of Association of Corporations under Swiss Law, ASA Special Series No. 8 (1994), 120 ff., N 8.
87 Paul Volken, Zürcher Kommentar zum Internationalen Privatrecht, Zürich 2004, Art. 178 N 37 f.

Insbesondere bei Beachtung von Art. 680 OR, wonach dem Aktionär keine über seine Liberierungspflicht hinausgehenden Pflichten auferlegt werden können, erscheint es plausibel, der zweiten Meinung zu folgen. Dies hätte zur Folge, dass auch im Geltungsbereich von IPRG und ZPO eine Zustimmung zur Schiedsklausel verlangt werden muss (was - anders als in Art. 6 Abs. 2 KSG - nicht mehr explizit vorgesehen ist). Die praktischen Folgen, welche insbesondere von Befürwortern der abweichenden Lehrmeinung betont werden, dürfen nicht außer Betracht gelassen werden. Dadurch, dass für die Bindung an die Schiedsklausel eine Zustimmung verlangt wird, sind möglicherweise nicht alle Aktionäre daran gebunden. Allenfalls ist eine solche Zustimmung bei kleinen Gesellschaften über Aktionärbindungsverträge denkbar. In größeren Verhältnissen, insbesondere bei Publikumsgesellschaften, wird eine Zustimmung aller Aktionäre immer unwahrscheinlicher. Will eine Gesellschaft die Zweiteilung zwischen gebundenen und nicht gebundenen Aktionären verhindern, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als auf eine solche zu verzichten[88]. Die Problematik ist in der Praxis wohl zu vernachlässigen. Werden Verantwortlichkeits- und Rückforderungsansprüche geltend gemacht, handeln Aktionäre als Prozessstandschafter der Gesellschaft und sind in dieser Rolle an deren Vereinbarungen gebunden.

VI. Die Bindungswirkung im Einzelnen

a) Bindung des Gesellschafters

Die Gesellschaftsform der GmbH erlaubt, den Gesellschaftern statutarisch Pflichten aufzuerlegen (Art. 796 OR). Dasselbe gilt für die Genossenschaft und den Verein[89]. Bei diesen drei Rechtsformen ist deshalb nicht ersichtlich, warum statutarische Schiedsklauseln für die Gesellschafter bzw. Mitglieder nicht verbindlich sein sollten.

Auf die Rechtslage bei der Aktiengesellschaft trifft dies nicht zu. Wie bereits erwähnt kann der Aktionär durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten, als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag. Die herrschende Lehre legt dieses Verbot absolut aus und bezieht es nicht nur auf Geldleistungen des Aktionärs, sondern auf etwaige Pflichten[90]. Dessen

88 Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, § 16 N 154
89 Meier-Hayoz/Forstmoser, a.a.o. §§ 19 N 48, 20 N 37.
90 Peter Kurer, in: Honsell/Vogt/Schnyder/Berti (Herausgeber), Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, Basel 2002, , Art. 680 N 9.

ungeachtet kommen bei Aktiengesellschaften statutarische Schiedsklauseln vor.

Wird durch einen Mehrheitsbeschluss eine Schiedsklausel in die Statuten eingeführt, sind dadurch die Aktionäre noch nicht gebunden. Dies ist erst nach einer entsprechenden Willenserklärung möglich. Im Geltungsbereich des KSG musste diese explizit Bezug auf die Schiedsklausel nehmen und unterzeichnet sein. ZPO (und IPRG) schreiben hingegen nur eine Erklärung vor, welche schriftlich nachweisbar ist.

Im Weiteren kann betreffend Bindung der Aktionäre an die Schiedsklausel auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (oben V d).

b) Bindung des Organs

Das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und einer Organperson stellt sowohl ein schuld- als auch ein gesellschaftsrechtliches Doppelverhältnis dar[91].

Auch die Organe können nur auf freiwilliger Basis einer statutarischen Schiedsklausel unterstellt sein. Die Formvorschriften für die Erklärung der Organe entsprechen denjenigen für die Aktionäre. Insbesondere wird die Organperson durch das Faktum ihres Amtsantritts nicht automatisch an eine statutarische Schiedsklausel gebunden. Auch wenn beispielsweise ein Verwaltungsratsmitglied die Statuten unterschreibt, bedeutet dies nicht, dass er für sich selbst eine Verpflichtung eingehen wollte. Deshalb sollte bei Amtsantritt mit separater Vereinbarung die Zustimmung der Organperson eingeholt werden[92].

c) Bindung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann die Gesellschaft nur im Bereich seiner Aufgaben, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Drittgeschäften, zur Beachtung einer Schiedsklausel verpflichten. Im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten steht ihm dies nicht zu.

Die Zustimmung der Gesellschaft muss daher durch die Generalversammlung erfolgen. Für eine Bindung der Gesellschaft genügt die Einführung durch die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Fällt die Gesellschaft in Konkurs, so sind nach einhelliger Meinung auch die Konkursmasse sowie allfällige Abtretungsgläubiger an die gültig geschlossene Schiedsvereinbarung gebunden[93]. Die Bindung erstreckt sich gemäß Bundesgericht auf jene Fälle, in denen ein Anspruch der Gesellschaft geltend gemacht wird.

d) Bindung Dritter (insbesondere Gläubiger)

Die Bindung eines Dritten an eine Schiedsklausel ist grundsätzlich nicht möglich. Gläubiger sind an die statutarische Schiedsklausel folglich nicht gebunden, es sei denn sie machen einen Anspruch der Gesellschaft geltend oder hätten sich individuell der Klausel unterworfen.

VII. Schlussbemerkungen / Ausblick

Zur Sicherstellung der Bindung von Organpersonen an statutarische Schiedsklauseln empfiehlt sich, bei deren Amtsantritt ausdrückliche und formgerechte Zustimmungen einzuholen.

Für Aktiengesellschaften ist zu berücksichtigen, dass statutarische Schiedsklauseln der zwingenden Vorschrift von Art. 680 Abs. 1 OR widersprechen. Der Bindungswirkung könnte allerdings wie folgt Geltung verschafft werden: Auf Seiten der Gesellschaft ist die Statutenbestimmung nicht als Pflicht, sondern als Berechtigung der Aktionäre zu formulieren, eine Schieds-(oder Gerichtsstands)klausel einzugehen. In der Folge sollte die Verpflichtung der Aktionäre mittels Aktionärbindungsvertrag herbeigeführt werden. Wo dies nicht für alle Aktionäre möglich ist, empfiehlt sich, auf statutarische Schiedsklauseln zu verzichten[94].

DR. MONIKA RUGGLI-SAMOCHOWIEC, PHILIPP HAYMANN

91 BGE 130 III 230, Erwägung 2.1.
92 Mauerhofer, a.a.o., S. 30.

93 Urteil 4A_446/2009 des Bundesgerichts vom 8. Dezember 2009, Erwägung 2.5.
94 Mauerhofer, a.a.o. S. 33.

Arbitration in Greece – the case of arbitrating corporate disputes

DR. KYRIAKI NOUSSIA – Attorney at Law (licensed to appear before the Greek Supreme Court and the Conseil d' Etat), Arbitrator, Founder, Owner and Managing Partner at LEXARB (www.lexarb.com).
Kontakt: k.noussia@lexarb.com

Introduction

Unless there is an express bar under law and when there is an arbitration agreement either express or implied, a dispute between or amongst the parties can be referred to arbitration as this may have particularly been agreed to. Although arbitration proceedings involving corporate disputes are considered extremely expensive thee saving of time and the lack of precedence are factors that make companies choose this route of ADR. Thus, when the parties to a corporate dispute are keen in finding their dispute resolved, then, the "Arbitration Mechanism" is undoubtedly useful for them.

Corporate Disputes and Arbitration in General

Almost any matter involving the operation of a company can be the subject of dispute. In the Organization for Economic Cooperation and Development ('OECD') Exploratory Meeting on Resolution of Corporate Governance Related Disputes on March 2006, disputed matters were classified into 15 categories, six of which were considered most important and are as follows: self-interested transactions, minority shareholder rights, take-over procedures, mismanagement, share valuation, and nomination of Board members.

The ability to choose arbitration to resolve corporate disputes can be invaluable for business owners whether foreign or local. It is also useful for institutional investors who make long-term equity investments in emerging or already established markets. For example, a private equity investor in a privatized State-owned company, for obvious reasons, will prefer arbitration to court litigation, especially where the State retains substantial capital ownership in the privatized State-owned company.

The Arbitration Legal Framework in Greece

Systems of alternative dispute resolution presenting many similarities to arbitration can be traced back to ancient Greece. Greece has apart from its own Code of Civil procedure containing articles 867 et seq on arbitration as well as the Greek Law on International Commercial Arbitration, also adopted the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration (Model Law). An arbitration is considered 'domestic' or 'international' according to the

subject matter of the dispute. In article 1, section 2 of the Greek Law on International Commercial Arbitration, the term 'international arbitration' is defined in the same manner as in the Model Law.

Arbitrability of disputes, and more specifically corporate disputes

A pro-arbitration tendency characterises the Greek legal system. All private disputes may be submitted to arbitration except for those in which the subject matter concerns private legal rights that cannot be freely disposed by the parties (Greek Code of Civil Procedure, article 867, section 1). Thus, family law matters such as divorce, relations between parents and their children, and adoption are excluded. Likewise, insolvency and antitrust issues (with the exception of claims founded on unfair Competition) cannot be submitted to arbitration. Article 867, section 2 of the Greek Code of Civil Procedure expressly excludes labour disputes. A further indication of the pro-arbitration tendency in Greece is decision 24/1993, in which the Supreme Court held that even tax disputes are arbitrable if an investment agreement between the state and a foreign investor so provides. In the same sense, corporate disputes if pertaining to the use of arbitration as a dispute resolution mechanism will be solved by arbitration.

The articles on arbitration of the Greek Code of Civil Procedure will apply if the dispute is a domestic one and the articles of the Greek Law on International Commercial Arbitration will apply if the case is one of international character.

Effect of the arbitration agreement

Greek law ensures the strict enforcement of arbitration agreements. Enforceability will be safeguarded before and after the proceeding begins. If a party brings an action before a Greek court and the adverse party timely and specifically invokes the arbitration agreement as a defence to the judicial action, the court must stay the proceeding and refer the parties to arbitration, provided that the dispute falls within the scope of the arbitration agreement. There is, however, no definite answer to the question of whether a court can rule on issues falling within the arbitrators' jurisdiction either before or during the arbitration. Some case law seems to recognise the competence of a court to examine the validity of an arbitration agreement, without specifying the stage at which such examination may occur. Nevertheless, the legislation shed some light on the question by introducing article 16, section 3 in the Greek Law on International Commercial Arbitration. This provision seems to set specific limits on the power of courts to intervene in arbitration proceedings, to a greater extent ensuring the enforcement of arbitral agreements. Despite the methodologies regarding the enforcement of arbitration agreements, it must be noted that a careless drafting of an arbitration clause may result in the intervention of state courts, thereby compromising the binding effect of the arbitral award.

Conclusions

Due to the enactment of the Greek Law on International Commercial Arbitration and the evolution of jurisprudence, Greece is equipped with a modern legal framework for international commercial arbitration. The same applies foe domestic arbitration. Corporate disputes whenever this is provisioned in either the company statutes or in commercial agreements will be resolved by arbitration, respecting the will and autonomy of parties as, in Greece, arbitration is deemed a reliable means of international dispute resolution in pari materia with judicial recourse.

DR. KYRIAKI NOUSSIA

Beschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit in Ungarn

Staatliches Vertrauen nur in staatlichen Gerichten?

DR. BENEDIKT SPIEGELFELD ist Seniorpartner von CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Partnerschaft von Rechtsanwälten, in Wien und ist seit vielen Jahren als Schiedsrichter in zahlreichen Schiedsverfahren tätig gewesen. Kontakt: benedikt.spiegelfeld@chsh.com

DR. GERGELY BAROSS ist Rechtsanwaltsanwärter bei CHSH Dezsö & Partners in Budapest. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit Schieds- und Zivilverfahrensrecht. Kontakt: gergely.baross@chsh.com

Der ständige Schiedsgerichtshof bei der Ungarische n Handels- und Industriekammer feierte 2009 sechzig Jahre ununterbrochenen Bestand. Dieser Schiedsgerichtshof wickelt jährlich drei- bis vierhundert Fälle ab, was ein Zeichen dafür ist, dass er eine wesentliche Rolle in der geschäftlichen Streitbeilegung in Ungarn innehat. In Anbetracht der neuesten Gesetzgebung in Ungarn erscheinen allerdings die Zukunftsaussichten dieses Schiedsgerichtshofes wesentlich verschlechtert zu sein.

Ab dem 1. Januar 2012 dürfen nämlich Verträge, die das innerhalb der Grenzen Ungarns befindliche Nationalvermögen betreffen nur in ungarischer Sprache abgeschlossen werden, auf sie ist nur ungarisches Recht anzuwenden und es darf ausschließlich die Zuständigkeit ungarischer staatlicher Gerichte vereinbart werden. Der Verfügungsberechtigte über nationales Eigentum darf keine Schiedsklauseln bzw. Schiedsverfahren für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten vereinbaren, die sich aus solchen Verträgen ergeben.

Diese neue Vorschrift wurde im Artikel 17 Absatz 3 des ungarischen Gesetzes Nr. 2010/CXCVI über staatliches Vermögen eingeführt. Die Verabschiedung des Gesetzes mit diesem Inhalt ist eine Überraschung, nicht nur für die ungarischen Schiedsrechtspraktiker, sondern auch für die gesamte Anwaltschaft. Denn eine vorherige öffentliche Konsultation, die eine kritische Auseinandersetzung mit der neuen Regelung ermöglicht hätte, fand nicht statt. Dies ist desto bedauerlicher, als die Ungarische Anwalts-

kammer gerade letztes Jahr eine strategische Partnerschaftsvereinbarung mit dem Justizministerium abgeschlossen hat, die diejenigen Themen bezeichnet, die einer vorherigen Konsultation unterliegen. Eines der Themenbereiche, bei welcher eine Konsultation vor Einführung eines neuen Gesetzes vorgesehen war, ist die Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Rechtspraktiker, die wegen des Fehlens dieser vorhergehenden Diskussion die neue Beschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit durch eine entsprechende Begründung im Gesetz erklärt haben wollen, werden ebenfalls enttäuscht. Sie hätten nämlich damit rechnen können, dass der Gesetzgeber – gemäß den gesetzlich verankerten Anforderungen, die das Parlament noch 2010 festgelegt hat – sich an seine Begründungsverpflichtung hält und die Gründe und Zielsetzungen, die die neue Regelung erforderlich machen und deren Folgen darstellen. Dies ist aber nicht geschehen. Dagegen erklärt die Gesetzesbegründung lediglich, dass das beabsichtigte Ziel der Vorschrift war, dass die Person, die zur Verfügung über Nationaleigentum berechtigt ist, ausschließlich die Zuständigkeit der ungarischen ordentlichen Gerichte für Rechtsstreite vereinbaren kann. Mehr wurde nicht gesagt.

Trotz der Beschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit und dem Überraschungscharakter der Gesetzgebung dürften viele Praktiker aufgeatmet haben: Es hätte nämlich auch schlechter kommen können. Ursprünglich war eine Novelle zum ungarischen Schiedsgerichtsgesetz vorbereitet, welche rückwirkend Schiedsverfahren von besonderer Bedeutung für unzulässig erklären sollte, wenn der ungarische Staat, eine Gebietskörperschaft, ein Haushaltsorgan, ein zentrales Verwaltungsorgan oder ein ungarisches staatliches Unternehmen Vertragspartei ist. Ein "Zivilprozess von besonderer Bedeutung" ist ein Begriff der Zivilprozessordnung Ungarns und stellt einen Rechtsstreit mit einem Streitwert über HUF 400 Mio. (ca. EUR 1,3 Mio.) dar, für den besondere verfahrensrechtliche Vorschriften anwendbar sind. Die Brisanz dieser geplanten Regelung lag darin, dass Schiedsklauseln mit öffentlich rechtlichen Einrichtungen nicht zwangsläufig und von Anfang an als unwirksam galten, sondern die Frage der Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung vom Wert des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs abhängt.

Damit hätte der Kläger es in der Hand, durch Festsetzung der Höhe seines Anspruches den Gerichtsweg und somit die damit verbundenen Kosten, Zeitaufwand und Rechtsmittel willkürlich und weitgehend unabhängig von der anderen Vertrags- und Streitpartei zu bestimmen. Die Voraussehbarkeit des Rechtsschutzes bei Vertragsabschluss wäre damit wesentlich beeinträchtigt gewesen. Die Fragezeichen bezüglich der Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips vermehrten sich dadurch, dass es vorgesehen war, dass die neue Regelung auch auf bereits anhängige Schiedsverfahren Anwendung finden sollte. Mit anderen Worten: Der Staat hätte sich jeglichen Schiedsverfahren über diesem Streitwert entzogen und damit die Geltendmachung von gegen den Staat gerichteten Ansprüchen durch Neubeginn der Verfahren jahrelang verzögert.

Die schließlich verabschiedete Regelung betrifft also anhängige Schiedsverfahren nicht, trotzdem ist sie ein tiefer Einschnitt in die schuldrechtliche Vertragsfreiheit. Das neue Gesetz deklariert ausdrücklich, dass die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtmäßig und gutgläubig erworbenen Rechte und Pflichten nicht betroffen werden. Die Parteien bereits bestehender Verträge müssen aber beachten, dass eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Verträge als Begründung eines neues Rechtsverhältnisses gilt, auf das die neuen Regelungen anzuwenden sind. Somit kann die Verlängerung bestehender Verträge automatisch zu deren Teilnichtigkeit hinsichtlich anzuwendendes Recht, Sprache und Schiedsgerichtsklausel führen.

Die neue Regelung zeigt Misstrauen gegen andere Rechtsordnungen und Schiedsgerichte. Die verbindliche Anwendung der ungarischen Sprache und des ungarischen Rechtes könnte mit der Reduzierung der mit dem Rechtsschutz verbundenen Kosten noch erklärt werden, die Ablehnung von Schiedsgerichten ist aber schwerer zu verstehen. Man argumentiert damit, dass Schiedsverfahren lediglich aus einer Instanz bestehen und damit die Möglichkeit für Rechtsmittel – mit Ausnahme der Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen in ganz seltenen Fällen – äußerst beschränkt sind. Dabei wird aber vergessen, dass unzählige Schiedsgerichte unter der Aufsicht von höchst angesehenen Schiedsinstitutionen, wie die Internationale Handelskammer in Paris (ICC) oder das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) aber auch die Schiedsgerichtsorganisationen in London, Zürich, Stockholm und Deutschland faire, transparente, unabhängige und auf höchstem juristischem Niveau stehende Verfahren abwickeln und abgewickelt haben.

Die Praxis zeigt, dass internationale Verträge ohne

Schiedsklauseln undenkbar sind. Nicht nur Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit von staatlichen Gerichten und deren Unerfahrenheit in komplexen wirtschaftsrechtlichen Fragen, sondern vor allem auch die Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen in fast allen Staaten der Welt haben in den letzten Jahren dafür gesorgt, dass über die Grenzen hinweg Wirtschaftsstreitigkeiten, auch wenn Staaten oder staatliche Unternehmen beteiligt sind, erfolgreich, in einem angemessenen Zeitraum und mit überschaubaren Kosten gelöst werden konnten.

Das Verbot dieser Streit beilegenden Methode in allen Verträgen, die staatliches ungarisches Vermögen betreffen, ist ein Rückschritt in der Rechtsentwicklung und wird mit Sicherheit einen Hemmschuh für Geschäfte von international agierenden Unternehmen mit dem ungarischen Staat oder ungarischen staatlichen Unternehmen darstellen.

Natürlich liegt noch keine Rechtsprechung zu dieser ganz neuen Gesetzesbestimmung vor und gänzlich unerforscht ist auch noch die Frage, inwieweit mit dieser Gesetzesbestimmung Ungarn gegen bestehende internationale Verträge verstößt.

Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsmäßigkeit der neuen Gesetzesbestimmung von international agierenden Unternehmen angefochten wird oder ob die ungarische Regierung sich aus wirtschaftlichen Überlegungen für eine investorenfreundliche Anpassung der Verbotsnorm entscheidet.

Wien, im März 2012

Dr. Benedikt Spiegelfeld, Dr. Gergely Baross

SĄD POLUBOWNY PRZY OKRĘGOWEJ IZBIE RADCÓW PRAWNYCH W WARSZAWIE

KONTAKT
SCHIEDSGERICHT BEI DER BEZIRKSKAMMER DER RECHTSBERATER IN WARSCHAU

SĄD POLUBOWNY przy OKRĘGOWEJ IZBIE RADCÓW PRAWNYCH w WARSZAWIE
ul. Żytnia 15 lok. 16
01-014 Warszawa
Tel.: + 48 22 862 41 69 (-72) wew. 114
Fax: + 48 22 862 66 07
www.sadpolubowny.info.pl

ROBERT SIWIK
Sekretär des Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau
siwik.r@oirpwarszawa.pl